
Strafjustiz und DDR-Unrecht

Dokumentation

Herausgegeben von
Klaus Marxen und Gerhard Werle



2002

De Gruyter Recht · Berlin

Band 2/2. Teilband:

**Gewalttaten an der
deutsch-deutschen
Grenze**

Unter Mitarbeit von
Toralf Rummeler und Petra Schäfer



2002

De Gruyter Recht · Berlin

Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung zur Aufarbeitung der SED-Diktatur

⊗ Gedruckt auf säurefreiem Papier,
das die US-ANSI-Norm über Haltbarkeit erfüllt

Die Deutsche Bibliothek – CIP-Einheitsaufnahme

Strafjustiz und DDR-Unrecht : Dokumentation / hrsg. von
Klaus Marxen und Gerhard Werle. – Berlin ; New York : De
Gruyter Recht

Bd. 2. Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze / unter
Mitarb. von Toralf Rummeler und Petra Schäfer

Teilbd. 2 . – (2002)

ISBN 3-89949-007-X (De Gruyter Recht)

ISBN 3-11-017399-9 (de Gruyter)

© Copyright 2002 by De Gruyter Rechtswissenschaften Verlags-GmbH, D-10785 Berlin
Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung
außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages
unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikro-
verfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Printed in Germany

Einbandgestaltung: Christopher Schneider, Berlin

Inhalt

Band 2/2

Teil 3: Strafverfahren gegen die politische und militärische Führung

| | | |
|-------------|--|------|
| Lfd. Nr. 15 | Aufrechterhaltung des Grenzregimes – Der Nationale Verteidigungsrat. | 499 |
| 1. | Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 16.9.1993, Az. (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92)..... | 501 |
| 2. | Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 26.7.1994, Az. 5 StR 98/94..... | 599 |
| 3. | Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996, Az. 2 BvR 1851/94; 2 BvR 1852/94; 2 BvR 1853/94; 2 BvR 1875/94 | 609 |
| [4. | Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.3.2001, Beschwerden Nr. 34044/96, 35532/97 und 44801/98] <i>siehe lfd. Nr. 16-4</i> | |
| Lfd. Nr. 16 | Aufrechterhaltung des Grenzregimes – Das Politbüroverfahren..... | 643 |
| 1. | Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 25.8.1997, Az. (527) 25/2 Js 20/92 Ks (1/95)..... | 645 |
| 2. | Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 8.11.1999, Az. 5 StR 632/98..... | 891 |
| 3. | Beschluss (Nichtannahme der Verfassungsbeschwerde) des Bundesverfassungsgerichts vom 12.1.2000, Az. 2 BvQ 60/99; 2 BvR 2414/99 | 911 |
| 4. | Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.3.2001, Beschwerden Nr. 34044/96, 35532/97 und 44801/98 | 915 |
| Lfd. Nr. 17 | Aufrechterhaltung des Grenzregimes – Das zweite Politbüroverfahren..... | 939 |
| | Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 7.7.2000, Az. (532) 25 Js 4/94 Ks (9/96)..... | 941 |
| | Anhang..... | 961 |
| | Auswahlbibliographie zum Thema Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze..... | 1003 |
| | Verfahrensübersicht | 1013 |
| | Fundstellenverzeichnis..... | 1049 |
| | Gesetzesregister | 1055 |
| | Ortsregister | 1067 |
| | Personenregister..... | 1069 |
| | Sachregister | 1083 |

Band 2/1

| | |
|--|-------|
| Vorwort | V |
| Abkürzungsverzeichnis | XI |
| Einführung in die Dokumentation „Strafjustiz und DDR-Unrecht“ | XVII |
| Gewalttaten an der deutsch-deutschen Grenze im Spiegel der Strafjustiz | XXVII |

Dokumente

Teil 1: Strafverfahren gegen Grenzsoldaten

| | |
|--|-----|
| Lfd. Nr. 1 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers – Fall Gueffroy | 3 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 20.1.1992, Az. (523) 2 Js 48/90 (9/91) | 5 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 25.3.1993, Az. 5 StR 418/92 | 71 |
| 3. Erneutes tatrichterliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 14.3.1994, Az. (527) 2 Js 48/90 Ks (3/93) | 89 |
| Lfd. Nr. 2 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers – Fall M.-H. Schmidt | 103 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 5.2.1992, Az. (518) 2 Js 63/90 Ks (57/91) | 105 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 3.11.1992, Az. 5 StR 370/92 | 135 |
| Lfd. Nr. 3 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers – Fall Weylandt | 157 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 17.6.1993, Az. (513) 2 Js 55/91 Ks (15/92) | 159 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 26.7.1994, Az. 5 StR 167/94 | 179 |
| [3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996, Az. 2 BvR 1851/94; 2 BvR 1852/94; 2 BvR 1853/94; 2 BvR 1875/94] <i>siehe lfd. Nr. 15-3</i> | |
| 4. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.3.2001, Beschwerde Nr. 37201/97 | 189 |
| Lfd. Nr. 4 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers – Fall Hannemann | 217 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 29.9.1993, Az. (529) 2 Js 153/90 Ks (24/92) | 219 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 20.3.1995, Az. 5 StR 111/94 | 229 |
| Lfd. Nr. 5 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers – Fall Fechter | 239 |
| Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 5.3.1997, Az. (521) 27/2 Js 83/90 Ks (28/96) | 241 |
| Lfd. Nr. 6 Erschießung eines Fahnenflüchtigen – Fall Kollender | 249 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 12.9.1995, Az. (528) 2 Js 79/91 (8/92) | 251 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 17.12.1996, Az. 5 StR 137/96 | 277 |

| | |
|---|-----|
| Lfd. Nr. 7 Erschießung eines Bundesbürgers nach unrechtmäßigem Grenzübertritt in die DDR – Fall Müller | 283 |
| 1. Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 30.3.1992, Az. (513) 2 Js 97/90 KLS (92/91) | 285 |
| 2. Beschluss (Aufhebung und Zurückverweisung) des Kammergerichts Berlin vom 9.6.1992, Az. 4 Ws 86/92; (513) 2 Js 97/90 KLS (92/91) | 289 |
| 3. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 28.10.1992, Az. (513) 2 Js 97/90 KLS (92/91) | 295 |
| 4. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 19.4.1994, Az. 5 StR 204/93..... | 309 |
| Lfd. Nr. 8 Erschießung eines Bundesbürgers nach unrechtmäßigem Grenzübertritt in die DDR – Fall Lichtenstein | 315 |
| Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Stendal vom 10.9.1997, Az. 503 Kls 16/95; 33 Js 20365/95 | 317 |
| Lfd. Nr. 9 Erschießung eines Ausländers nach vorschriftswidrigem Grenzübertritt an einer Grenzübergangsstelle – Fall Corghi | 333 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Gera vom 13.5.1994, Az. 400 Js 13276/92 – 2 Ks | 335 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 15.2.1995, Az. 2 StR 513/94..... | 347 |
| Lfd. Nr. 10 Erschießung eines flüchtenden DDR-Bürgers nach Gefangennahme – Fall Kittel..... | 351 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Bezirksgerichts Potsdam vom 9.12.1992, Az. 3 Ks 67/92 | 353 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 20.10.1993, Az. 5 StR 473/93..... | 379 |
| Lfd. Nr. 11 Schüsse über die Grenze – Fall Preußner | 389 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom 1.7.1993, Az. 1 Ks 11 Js 4457/92 | 391 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 18.1.1994, Az. 1 StR 740/93..... | 411 |
| 3. Erneutes tatrichterliches Urteil des Landgerichts Schweinfurt vom 20.6.1994, Az. 2 Ks 11 Js 4457/92 | 419 |

Teil 2: Strafverfahren gegen militärische Vorgesetzte

| | |
|--|-----|
| Lfd. Nr. 12 Erteilung genereller Befehle, insbesondere Vergatterung | 429 |
| 1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 7.6.1995, Az. (529) 27/2 Js 193/90 Ks 22/94 | 431 |
| 2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 20.3.1996, Az. 5 StR 623/95..... | 441 |
| Lfd. Nr. 13 Erteilung von Befehlen im konkreten Fall – Fall Kühn | 445 |
| 1. Nichteröffnungsbeschluss des Landgerichts Berlin vom 10.7.1992, Az. (507) 2 Js 67/90 (68/91)..... | 447 |
| 2. Beschluss (Aufhebung und Zurückverweisung) des Kammergerichts Berlin vom 17.12.1992, Az. 4 Ws 160/92; (507) 2 Js 67/90 (68/91) | 453 |

Inhalt

| | |
|---|-----|
| 3. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 24.2.1995, Az. (507) 2 Js 67/90 KLS (68/91) | 463 |
| 4. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 24.4.1996, Az. 5 StR 322/95..... | 473 |
| Lfd. Nr. 14 Erteilung von Befehlen zur Minenverlegung | 481 |
| Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Stendal vom 24. Mai 2000, Az. 502 Ks – 654 Js 41887/98 – 9/98..... | 483 |

Teil 3:
**Strafverfahren gegen die politische
und militärische Führung**

Lfd. Nr. 15
Aufrechterhaltung des Grenzregimes
– Der Nationale Verteidigungsrat –

1. Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 16.9.1993,
Az. (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92) 501
2. Revisionsurteil des Bundesgerichtshofs vom 26.7.1994, Az. 5 StR 98/94 599
3. Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 24.10.1996,
Az. 2 BvR 1851/94; 2 BvR 1852/94; 2 BvR 1853/94; 2 BvR 1875/94 609
- [4. Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 22.3.2001,
Beschwerden Nr. 34044/96, 35532/97 und 44801/98]

Der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte hat die Beschwerden aus dem vorliegenden Verfahren mit der Beschwerde eines Angeklagten aus dem unter lfd. Nr. 16 dokumentierten Verfahren verbunden. Der Abdruck des Urteils erfolgt deshalb dort unter lfd. Nr. 16-4.

Inhaltsverzeichnis

Erstinstanzliches Urteil des Landgerichts Berlin vom 16.9.1993,

Az. (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92)

| | |
|---|-----|
| Gründe..... | 502 |
| I. Sachverhalt | 503 |
| 1. Geschichtlicher Hintergrund | 503 |
| 2. Das Grenzregime im allgemeinen und die damit befaßten Organe..... | 507 |
| 3. Die Entwicklung des Grenzregimes im einzelnen und die Beiträge der Angeklagten dazu | 524 |
| 4. Ausreisepraxis | 544 |
| 5. Die einzelnen Todesfälle..... | 546 |
| 1. (Fall 50 der Anklage)..... | 547 |
| 2. (Fall 53 der Anklage)..... | 548 |
| 3. (Fall 54 der Anklage)..... | 548 |
| 4. (Fall 60 der Anklage)..... | 549 |
| 5. (Fall 66 der Anklage)..... | 549 |
| 6. (Fall 33 der Anklage)..... | 550 |
| 7. (Fall 36 der Anklage)..... | 551 |
| 6. Wissen und Wollen der Angeklagten..... | 552 |
| II. Beweiswürdigung | 554 |
| III. Hilfsbeweisanträge | 571 |
| IV. Rechtliche Würdigung..... | 573 |
| 1. Allgemeines | 573 |
| 2. Recht der DDR..... | 576 |
| 3. Recht der Bundesrepublik Deutschland..... | 583 |
| V. Strafzumessung | 589 |
| 1. Allgemeines | 589 |
| 2. Albrecht | 592 |
| 3. Streletz | 593 |
| 4. Keßler | 594 |
| Anmerkungen | 594 |

Landgericht Berlin
Az.: (527) 2 Js 26/90 Ks (10/92)

16. September 1993

URTEIL

Im Namen des Volkes

Strafsache gegen

1. den ehemaligen Minister für Nationale Verteidigung
der Deutschen Demokratischen Republik
Heinz Keßler,
geboren 1920,
2. den ehemaligen Chef des Hauptstabes der Nationalen Volksarmee
der Deutschen Demokratischen Republik
Fritz Streletz,
geboren 1926,
3. den ehemaligen 1. Sekretär der Bezirksleitung Suhl der SED
Hans Albrecht,
geboren 1919, {2}

wegen Anstiftung zum Totschlag

Die 27. große Strafkammer – Schwurgericht – des Landgerichts Berlin hat aufgrund der Hauptverhandlung vom

12., 16., 19., 26., 30. November,
3., 7., 10., 14., 17., 21. Dezember 1992,
4., 7., 11., 18., 21., 25. Januar,
2., 15., 18., 22., 25. Februar,
1., 4., 8., 11., 15., 18., 22., 25., 29. März,
1., 5., 15., 19., 22., 26., 29. April,
10., 17., 24. Mai,
3., 7., 10., 14., 17., 21., 24. Juni,
1., 12., 15., 22., 29. Juli,
5., 9., 12., 16., 23. August,
2., 6., 9., 13., 14., 16. September 1993,

an der teilgenommen haben:

⊗ Es folgt die Nennung der Verfahrensbeteiligten. ⊗ {3}

in der Sitzung vom 16. September 1993

für *Recht* erkannt:

Die Angeklagten Keßler und Streletz sind der Anstiftung zum Totschlag schuldig.

Der Angeklagte Keßler wird zu einer Freiheitsstrafe von 7 (*sieben*) Jahren und 6 (*sechs*) Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Streletz wird zu einer Freiheitsstrafe von 5 (*fünf*) Jahren und 6 (*sechs*) Monaten verurteilt.

Der Angeklagte Albrecht ist der Beihilfe zum Totschlag schuldig. Unter Auflösung der durch das Urteil des Bezirksgerichts Meiningen vom 16. Oktober 1992 – 4 Kls-111-72/89 – gebildeten Gesamtstrafe¹ und Einbeziehung der durch dieses Urteil verhängten Einzelstrafen wird er zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 4 (*vier*) Jahren und 6 (*sechs*) Monaten verurteilt. Die durch das Urteil des Bezirksgerichts Meiningen vom 16. Oktober 1992 – 4 Kls-111-72/89 – ausgesprochene Einziehung von Waffen und Waffenteilen bleibt aufrechterhalten.

Die Angeklagten tragen die Kosten des Verfahrens und die notwendigen Auslagen der Nebenklägerinnen G. und L., der Angeklagte Keßler trägt ferner diejenigen des Nebenklägers S.

Angewendete Vorschriften:

Für die Angeklagten Keßler und Streletz:

§§ 212 Abs. 1, 25 Abs. 2, 26 StGB

Für den Angeklagten Albrecht:

§§ 212 Abs. 1, 27, 49 Abs. 1, 55 StGB. {4}

Gründe

Gegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Tod von Flüchtlingen an der ehemaligen Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland. Ursprünglich angeklagt waren 68 Fälle, in denen Flüchtlinge getötet oder verletzt worden waren. Von diesen hat die Kammer 12, in denen sämtlich der Todeserfolg eingetreten war, zur Hauptverhandlung im vorliegenden Verfahren zugelassen und die restlichen 56 zur gesonderten Entscheidung abgetrennt. Im Zuge der Hauptverhandlung wurden von den 12 Fällen zwei weitere vorläufig eingestellt.

Außer den Angeklagten waren bzw. sind der ehemalige Generalsekretär des ZK der SED und Vorsitzende des Staatsrats der DDR, Erich Honecker, der ehemalige Vorsitzende des Ministerrats der DDR, Willi Stoph, und der ehemalige Minister für Staatssicherheit der DDR, Erich Mielke, wegen desselben Tatvorwurfs angeklagt.² Gegen Honecker, der bis zum 7. Januar 1993 an der Hauptverhandlung teilgenommen hat, und Stoph mußte das Verfahren wegen ihres Gesundheitszustandes eingestellt werden³; gegen Mielke ist das Verfahren nur vorläufig im Hinblick auf seine Teilnahme an der Hauptverhandlung in einem anderen Strafverfahren eingestellt worden⁴. Aufgrund dieser Reduzierung des Verfahrensstoffes {5} beschränkt sich der Tatzeitraum nur noch auf die Zeit von 1971 bis 1989. Gegenstand des Verfahrens sind für den Angeklagten Keßler sieben und für die Angeklagten Streletz und Albrecht jeweils sechs Einzelfälle geblieben.

I. Sachverhalt

1. Geschichtlicher Hintergrund

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges 1945 wurde Deutschland von den Alliierten in vier Besatzungszonen – Berlin in vier Sektoren – aufgeteilt, wobei die Grenze zwischen der sowjetischen Besatzungszone einerseits und denen der USA und Großbritanniens andererseits als Demarkationslinie bezeichnet wurde. Jede Besatzungsmacht übte in ihrer Zone die Regierungsgewalt und die Aufsicht über jegliche Verwaltungstätigkeit aus. Die USA, Großbritannien und Frankreich einerseits und die UdSSR andererseits bezogen ihre Besatzungszonen in den jeweiligen Machtblock ein. Der Konflikt zwischen beiden Blöcken verschärfte sich so sehr, daß er schließlich als „kalter Krieg“ bezeichnet wurde. Einen ersten Höhepunkt fand er in der Berlin-Blockade 1948/49 {6} durch die UdSSR.

Verschiedene Bemühungen, die hierdurch entstandene Spaltung Deutschlands zu beseitigen und den Weg für die Gründung eines einheitlichen deutschen Staates zu ebnen, scheiterten in der Folgezeit. 1949 wurde zunächst auf dem Gebiet der drei westlichen Besatzungszonen die Bundesrepublik Deutschland und darauf auf dem Gebiet der sowjetischen Besatzungszone die DDR gegründet, als deren Hauptstadt der Ostsektor Berlins erklärt wurde. Die politisch führende Rolle in der in starkem Maße von der UdSSR abhängigen DDR fiel der Sozialistischen Einheitspartei Deutschland (SED) zu, die 1946 durch Vereinigung von SPD und KPD in der sowjetischen Besatzungszone gegründet worden war.

Nachdem Stalin im Frühjahr 1952 den drei Westmächten den Abschluß eines Friedensvertrages mit einem wiedervereinigten, neutralen Deutschland vorgeschlagen hatte und diese darauf in erster Linie wegen der streitigen Frage der freien Wahlen nicht eingegangen waren und statt dessen zur Beendigung des Besatzungsstatuts in der Bundesrepublik Deutschland und der Eingliederung westdeutscher Streitkräfte in eine europäische Verteidigungsgemeinschaft den Deutschland- und EVG-Vertrag geschlossen hatten, wurde in Absprache mit der sowjetischen Staatsführung durch Verordnung des Ministerrats der DDR vom 26. Mai 1952 das Grenzregime an der Demarkationslinie erheblich verschärft.⁵ Die Einzelheiten ergaben sich aus zwei Polizeiverordnungen vom 27. Mai und 7. Juni 1952. Insbesondere wurde direkt an der Grenzlinie ein 10 Meter breiter Kontrollstreifen mit Drahtverhau errichtet, dem sich ein ungefähr 500 Meter breiter Schutzstreifen und eine ungefähr 5 Kilometer tiefe Sperrzone anschlossen. Das Grenzgebiet bekam den Charakter eines Sperrgebiets, dessen Bewohner starken Reglementierungen ausgesetzt waren und teilweise sogar in andere Gebiete ausgesiedelt wurden. Das Passieren des Kontrollstreifens war nur an speziellen Kontrollpunkten mit einem Interzonenpaß erlaubt, im übrigen unter Strafe gestellt. Der kleine Grenzverkehr wurde unterbunden.

Nachdem kurz zuvor die Bundesrepublik Deutschland in das westliche Militärbündnis NATO aufgenommen worden war, schlossen am 14. Mai 1955 die UdSSR, Albanien, Bulgarien, die DDR, Polen, Rumänien, die Tschechoslowakei und Ungarn den Warschauer Vertrag, durch den sie sich zu militärischem Beistand verpflichteten. Die Politik dieses Staatenbündnisses wurde durch die UdSSR bestimmt. {8}

Höchstes politisches Organ des Bündnisses war der Politisch Beratende Ausschuß. Die militärische Führungsspitze bestand aus dem Vereinten Kommando und dem Stab

der Vereinten Streitkräfte. Oberbefehlshaber des Vereinten Kommandos war stets ein sowjetischer Marschall. Vertreten wurde er durch je einen Offizier der anderen Teilnehmerstaaten. Je ein sowjetischer Offizier als Vertreter des Vereinten Kommandos war bei den Streitkräften der Teilnehmerstaaten präsent. Chef des Stabes der Vereinten Streitkräfte war ebenfalls stets ein sowjetischer General. Im Stab waren die Teilnehmerstaaten mit einer größeren Anzahl von Offizieren vertreten, die DDR ungefähr mit 40 bis 50 Offizieren.

Zugleich war die UdSSR mit einem ungefähr 350.000 Mann starken Truppenkontingent, der „Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland“, in der DDR vertreten. Das Oberkommando, zu dem die Vertreter der DDR-Streitkräfte engen Kontakt halten mußten, war in Wünsdorf bei Berlin angesiedelt.

Seit 1958 kam es zu einer Verschärfung insbesondere der Berlin-Frage. Die UdSSR betrachtete die alliierten Vereinbarungen über Berlin als nicht mehr in Kraft befindlich, zumal die Westmächte sie gebrochen hätten, und forderte, innerhalb eines halben Jahres den Westteil Berlins zu ent-^{9}militarisieren und in eine „selbständige politische Einheit“ umzuwandeln. Anderenfalls wurde der Abschluß eines separaten Friedensvertrages mit der DDR angekündigt.

Hinzu kam eine die DDR seit ihrem Bestehen stark belastende Fluchtbewegung ihrer Bürger in die Bundesrepublik Deutschland. Große Teile der Bevölkerung waren, wie es insbesondere durch die Unruhen im Juni 1953 zum Ausdruck kam, mit den Lebensbedingungen in der DDR unzufrieden. Eine große Rolle spielten dabei die gegenüber der Bundesrepublik Deutschland deutlich schlechteren wirtschaftlichen Verhältnisse. Seit Bestehen der DDR flohen bis Mitte 1961 – insbesondere über die Berliner Sektorengrenze – ungefähr 2,5 Millionen DDR-Bürger in den Westen. Besonders belastend für die Volkswirtschaft der DDR war, daß unter den Flüchtlingen der Anteil der Personen im arbeitsfähigen Alter und auch derjenigen mit qualifizierten Berufsausbildungen besonders hoch war.

Die UdSSR hatte zudem ein Interesse daran, die ihrer Einschätzung nach massive Tätigkeit westlicher Geheimdienste, die vom Westteil Berlins gegen die DDR und den Ostblock insgesamt ausging, einzuschränken. ^{10}

Diese Umstände führten dazu, daß sowohl die Staatsführung der DDR als auch die der UdSSR Überlegungen anstellte, wie den Problemen zu begegnen sei. Dabei wurde auch eine hermetische Abriegelung West-Berlins erwogen.

1961 verschärfte sich die Situation dramatisch. Einerseits waren Gespräche zwischen Kennedy und Chruschtschow ergebnislos geblieben. Die Gefahr eines Krieges zwischen den Machtblöcken nahm erheblich zu. Andererseits schwoll der Flüchtlingsstrom aus der DDR so sehr an, daß bereits in einigen Bereichen Schwierigkeiten bei der Versorgung der Bevölkerung auftraten und mit Unruhen gerechnet wurde.

In dieser Situation fanden im Sommer 1961 Gespräche zwischen dem Ersten Sekretär des ZK der SED und Staatsratsvorsitzenden der DDR, Walter Ulbricht, und Vertretern der UdSSR statt, in deren Ergebnis man aufgrund des übereinstimmenden Interesses an einer völligen Schließung der Grenze zwischen DDR und Bundesrepublik Deutschland und insbesondere zwischen dem Ost- und Westteil Berlins übereinkam, alsbald diese Grenzen so zu sichern, daß sie nur noch über Kontrollpunkte passierbar sein würden. Dieses Vorhaben wurde durch eine Erklärung der Regierungen der War-

schauder-Vertrags-Staaten Anfang August 1961 gebilligt, die als Vorschlag an die DDR zur Errichtung eines besonde-^{11}ren Grenzregimes formuliert war. Darauf erging am 12. August 1961 ein Beschluß des Ministerrats der DDR⁶, in dem es u.a. hieß:

„Zur Unterbindung der feindlichen Tätigkeit der revanchistischen und militaristischen Kräfte Westdeutschlands und Westberlins wird eine solche Kontrolle an den Grenzen der Deutschen Demokratischen Republik einschließlich der Grenze zu den Westsektoren von Groß-Berlin eingeführt, wie sie an den Grenzen jedes souveränen Staates üblich ist. Es ist an den Westberliner Grenzen eine verlässliche Bewachung und eine wirksame Kontrolle zu gewährleisten, um der Wühltätigkeit den Weg zu verlegen. Diese Grenzen dürfen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nur noch mit besonderer Genehmigung passiert werden. Solange Westberlin nicht in eine entmilitarisierte neutrale Freie Stadt verwandelt ist, bedürfen Bürger der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik für das Überschreiten der Grenzen nach Westberlin einer besonderen Bescheinigung.“

In Ausführung dieses Beschlusses wurde seit den frühen Morgenstunden des 13. August 1961 die Berliner Sektorengrenze mit Stacheldraht und Barrikaden abgeriegelt, so daß der Ostberliner Bevölkerung das Betreten West-Berlins unmöglich gemacht wurde. Sowjetische Truppeneinheiten wirkten dabei nicht mit und traten auch nicht in Erscheinung. Sodann wurden diese Grenzbefestigungen zum großen Teil durch eine ^{12}Mauer ersetzt, die nach und nach um das gesamte Gebiet West-Berlins gezogen wurde. Auch an der Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland wurden die bereits vorhandenen Sicherungsanlagen verstärkt.

Versuche von Bürgern der DDR, die Grenze zu überwinden, wurden durch Einsatz der Schußwaffe unterbunden. Ferner wurde Ende 1961 begonnen, die Grenze – abgesehen von dem Berliner Bereich – abschnittsweise durch Erdminen unpassierbar zu machen. Ab 1970 wurden in einzelnen Grenzabschnitten – wiederum mit Ausnahme des Berliner Bereichs – Selbstschußanlagen montiert. In den Jahren 1983 bis 1985 wurden die Minen geräumt und die Selbstschußanlagen abgebaut. Die Schußwaffe wurde dagegen bis in das Jahr 1989 angewendet.

In den Jahren nach dem Bau der Mauer, der zu einer gewissen Beruhigung der äußerst angespannten weltpolitischen Lage und der Situation in der DDR geführt hatte, kam es zu mehreren Passierscheinabkommen, die Westberlinern Besuche in Ost-Berlin in bestimmten Zeiträumen ermöglichten. 1972 traten das Vier-Mächte-Abkommen und das zwischen beiden deutschen Staaten getroffene Transitabkommen, durch die der Berlin-Status geregelt und Erleichterungen im Transitverkehr geschaffen wurden, in Kraft. Durch den im folgenden Jahr in Kraft getretenen Grundlagenvertrag kamen Bundesre-^{13}publik Deutschland und DDR u.a. überein, gutnachbarliche Beziehungen zueinander auf der Basis der Gleichberechtigung zu entwickeln und die Unverletzlichkeit ihrer Grenzen zu respektieren. Beide Staaten wurden in diesem Jahr in die UNO aufgenommen. 1974 nahmen die Ständigen Vertretungen der DDR in Bonn und der Bundesrepublik Deutschland in Ost-Berlin, deren Errichtung ebenfalls im Grundlagenvertrag vereinbart worden war, ihre Tätigkeit auf. Im folgenden Jahr unterzeichneten beide Staaten die Schlußakte der KSZE-Konferenz von Helsinki.

Am 23. März 1976 trat in der DDR der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 in Kraft, dem sie zuvor beigetreten war. Dessen Artikel 2 lautet auszugsweise:

- „1. Jeder Teilnehmerstaat dieser Konvention verpflichtet sich, allen Menschen innerhalb seines Territoriums und unter seiner Rechtshoheit, ohne Unterscheidung der Rasse, der Hautfarbe, des Geschlechts, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Überzeugung, der nationalen oder sozialen Herkunft, des Eigentums, der Geburt oder sonstiger Umstände, die in dieser Konvention anerkannten Rechte zu gewährleisten und diese Rechte zu achten.
{14}
2. Wo dies nicht durch die bereits getroffenen gesetzgeberischen oder anderen Maßnahmen vorgesehen ist, verpflichtet sich jeder Staat dieser Konvention, im Einklang mit den in seiner Verfassung vorgesehenen Verfahren und den Bestimmungen dieser Konvention die notwendigen Schritte zu unternehmen, um solche gesetzgeberische und andere Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, um den in dieser Konvention anerkannten Rechten Wirksamkeit zu verleihen.“

Artikel 12 hat folgenden Wortlaut:

- „1. Jeder, der sich rechtmäßig auf dem Territorium eines Staates aufhält, hat auf diesem Territorium das Recht, sich frei zu bewegen und seinen Aufenthaltsort frei zu wählen.
2. Es steht jedem frei, jedes Land, auch sein eigenes, zu verlassen.
3. Die oben genannten Rechte dürfen keinen anderen Beschränkungen unterworfen werden als solchen, die durch das Gesetz vorgesehen sind, die zum Schutz der nationalen Sicherheit, der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder der Rechte und Freiheiten anderer notwendig sind und mit den anderen in dieser Konvention anerkannten Rechten zu vereinbaren sind.
4. Niemandem darf willkürlich das Recht entzogen werden, in sein eigenes Land einzureisen.“
{15}

Nachdem ab Mitte der 80er Jahre nach der Wahl Gorbatschows zum Generalsekretär des ZK der KPdSU sich der Ost-West-Konflikt weiter entschärfte und den Mitgliedsstaaten des Warschauer Pakts durch die UdSSR zunehmende Freiheiten eingeräumt wurden, die sich unter anderem auch in einer Lockerung der Ausreisepraxis äußerten, nahm ab Sommer 1989 auch in der DDR der Druck der Bevölkerung auf die Regierung zur Gestattung der Ausreise dramatisch zu. Eine Vielzahl von DDR-Bürgern suchte Zuflucht in Botschaften der Bundesrepublik Deutschland in anderen Ostblockstaaten bzw. reiste über die inzwischen geöffnete ungarisch-österreichische Grenze in die Bundesrepublik Deutschland aus. Es kam zudem zu mehreren Großdemonstrationen in verschiedenen Städten. Nach dem Sturz der bisherigen Staatsführung wurden am 9. November 1989 die Grenzübergänge für die DDR-Bevölkerung geöffnet.

Während des Bestehens des Grenzregimes von 1961 bis 1989 wurde eine Vielzahl von Personen, die die Grenzanlagen überwinden wollten, um die DDR zu verlassen, durch Minen, Selbstschußanlagen oder Schußwaffengebrauch verletzt oder getötet. Die durch die Minen und Selbstschußanlagen verursachten Verletzungen waren in der Regel schwerer Natur; beispielsweise wurden durch Minendetonationen des öfteren {16} Gliedmaßen abgerissen. Die genaue Zahl der Opfer ist nicht bekannt, allein bei den Todesopfern ist von einer Zahl über 200 auszugehen.

Soweit diese Vorfälle in der Bundesrepublik Deutschland bzw. West-Berlin bekannt wurden, zogen sie empörte Berichte in den Medien und häufig auch Proteste offizieller Stellen nach sich.

Die DDR war während der gesamten Dauer ihres Bestehens nicht uneingeschränkt souverän in ihren politischen Entscheidungen. Sie war in den Block der Warschauer-

Pakt-Staaten integriert. In diesem wurden politische Alleingänge durch die dominierende UdSSR kaum geduldet. Jedoch gelang es der DDR insbesondere unter Honecker, in manchen Bereichen eine gewisse Eigenständigkeit zu entwickeln. Die führende Rolle der UdSSR im Warschauer Pakt wurde seit 1985 auf Initiative des neuen Generalsekretärs des ZK der KPdSU, Gorbatschow, zunehmend eingeschränkt; die verbündeten Staaten erlangten wachsende Souveränität. Die straffe militärische Kommandostruktur des Warschauer Pakts unter Führung der UdSSR blieb allerdings unangetastet. Alle grundlegenden militärischen Fragen mußten mit der UdSSR abgestimmt werden. {17}

Die Sicherung der Grenze zwischen der DDR und der Bundesrepublik Deutschland, die zugleich auch Grenze zwischen zwei sich feindlich gegenüberstehenden Militärblöcken und zwei verschiedenen Gesellschaftssystemen war, lag im gemeinsamen Interesse der DDR und der UdSSR. Sowjetische Truppeneinheiten waren allerdings an der Grenze nicht eingesetzt. Die technische Durchführung der Grenzsicherung wurde mit sowjetischen Militärs kontinuierlich abgestimmt, blieb jedoch weitgehend der Entscheidung der DDR überlassen. Keine der Entscheidungen zum Grenzregime erfolgte gegen den Willen der DDR-Führung, geschweige denn unter Einwirkung irgendeines Zwanges. Sowohl die Einführung der Erdminen und der Selbstschußanlagen als auch ihr Abbau erfolgte nach Konsultation der UdSSR. Vertreter der UdSSR brachten – auch auf höchster politischer Ebene – der DDR gegenüber gelegentlich zum Ausdruck, daß die Todesopfer an der Grenze vermieden werden sollten. Die Vertreter der DDR nahmen diese Kritik zur Kenntnis, äußerten ihr Bedauern über die Todesfälle und erklärten, sie ließen sich nicht vermeiden. Der Öffnung der Grenze im November 1989 ging eine Anfrage der DDR-Regierung an den sowjetischen Botschafter voraus, ob von Seiten der UdSSR gegen diesen Schritt Einwände bestünden, worauf durch das Außenministerium der UdSSR mitgeteilt wurde, daß es sich dabei um eine Angelegenheit der DDR handele. {18}

2. Das Grenzregime im allgemeinen und die damit befaßten Organe

Die Angeklagten übten in der DDR hohe Funktionen in Staat bzw. Partei aus. Insbesondere waren sie Mitglieder des Nationalen Verteidigungsrates (NVR), des höchsten militärischen Gremiums der DDR.

Die Grundsätze der Tätigkeit des NVR wurden gemäß Artikel 49 Abs. 3 der Verfassung der DDR von 1968 in der Fassung von 1974 durch die Volkskammer bestimmt, die gemäß Artikel 50 der Verfassung der DDR auch dessen Vorsitzenden wählte. Die Volkskammer wurde durch Artikel 48 der Verfassung der DDR als das oberste staatliche Machtorgan, dessen Rechte niemand einschränken könne, bezeichnet. Ihr stand die Aufgabe zu, Gesetze zu beschließen und zugleich auch auszuführen. Sie bestand aus 500 Abgeordneten, die alle vier Jahre (ab 1974: alle fünf Jahre) gewählt wurden. {19}

Dem NVR war durch Artikel 73 der Verfassung der DDR die Rolle eines Hilfsorgans des Staatsrates bei der Organisation der Landesverteidigung zugewiesen, der auch dessen Mitglieder berief. Der Staatsrat war gemäß Artikeln 66, 67 der Verfassung der DDR ein Organ der Volkskammer und wurde von dieser gewählt. Er nahm die Aufgaben der Volkskammer zwischen deren Tagungen, die er einberief, wahr und übte die Funktion

eines kollektiven Staatsoberhauptes aus. Sein Vorsitzender – von 1973 bis 1976 Stoph und von 1976 bis 1989 Honecker – vertrat die DDR völkerrechtlich.

Weiteres Verfassungsorgan der DDR war der Ministerrat, dem gemäß Artikel 76 der Verfassung der DDR in erster Linie wirtschaftsleitende Aufgaben zukamen. Sein Vorsitzender war von 1964 bis 1973 und von 1976 bis 1989 Stoph.

Faktisch wurde allerdings die Politik der DDR nicht durch die vorgenannten Verfassungsorgane, sondern durch die SED und ihre Gremien bestimmt. Diese führende Rolle der SED als marxistisch-leninistische Partei war seit 1968 durch Artikel 1 der Verfassung der DDR festgelegt. Formal höchstes Organ der SED war der Parteitag, der das Zentralkomitee (ZK) wählte. Letzteres wiederum wählte das Sekretariat des ZK mit dem Generalsekretär an der Spitze und das Politbüro. Das ZK hatte die Aufgabe, die Partei nach außen zu vertre- {20} ten und ihre Tätigkeit zwischen den Parteitagen zu leiten. Seinem Sekretariat waren die Leitung der Organisationsarbeit und operative Führung der Partei übertragen. Es verfügte über einen großen Personalapparat, der in viele Abteilungen untergliedert war, die vielfach der Ressortverteilung der Regierungsorganisation entsprachen. Eine besonders wichtige Rolle spielte die Abteilung für Sicherheitsfragen, die u.a. für das Ministerium für Staatssicherheit, das Ministerium für Nationale Verteidigung, die Nationale Volksarmee und die Grenztruppen zuständig war. Im wesentlichen waren die Sekretäre des ZK auch im Politbüro vertreten. Diesem oblag die politische Führung der Partei. Es tagte einmal wöchentlich und traf alle grundsätzlichen politischen und personellen Entscheidungen. Die Sitzungen wurden geleitet vom Generalsekretär des ZK der SED. Die Funktion übte von 1971 bis 1989 – bis 1976 unter der Bezeichnung 1. Sekretär des ZK der SED – Honecker aus, der damit sowohl im Staatsapparat als auch in der Partei die eigentliche Entscheidungsgewalt besaß. Alle grundlegenden Entscheidungen wurden letztlich durch ihn getroffen, wobei er gelegentlich engste Vertraute konsultierte, zu denen insbesondere Mielke gehörte. Da er den entscheidenden Gremien in Partei und Staat vorstand, setzte sich dort stets seine Auffassung durch. {21}

In den 14 Bezirken der DDR, die 1952 aus den Ländern entstanden waren, und Ost-Berlin war die SED durch Bezirksleitungen vertreten, denen jeweils ein 1. Sekretär vorstand, der stets zugleich auch Mitglied des ZK der SED war. Die Bezirksleitungen hatten die Durchführung der Entscheidungen der zentralen Parteigremien auf Bezirksebene zu leiten und zu organisieren und waren Verbindungsglied zwischen den zentralen und den territorialen Parteiorganisationen.

Die DDR verfügte über verschiedene „Bewaffnete Organe“. Dazu gehörten u.a. die Nationale Volksarmee (NVA) einschließlich der Grenztruppen (GT) und die „Kampfgruppen der Arbeiterklasse“.

Die NVA und die Grenztruppen waren im Tatzeitraum dem Ministerium für Nationale Verteidigung (MfNV) unterstellt. An dessen Spitze stand der Minister, der acht Stellvertreter hatte. Einer von diesen war der Chef der Hauptstabes der NVA. Unter den formal gleichberechtigten Stellvertretern des Ministers hatte er aufgrund des weiten Zuständigkeitsbereichs des Hauptstabes faktisch eine hervorgehobene Stellung. Der Hauptstab hatte insbesondere umfassende organisa- {22} torische Aufgaben; ihm oblag die Koordinierung der Aktivitäten in den verschiedenen Bereichen der NVA. Er verfügte dazu über mehrere Abteilungen, u.a. auch eine für die Grenztruppen. Der Chef des

Hauptstabes hatte vier Stellvertreter, an deren erster Stelle derjenige für operative Fragen stand. In die Zuständigkeit des Chefs des Hauptstabes fiel auch die Zusammenstellung von Jahresbefehlen, die der Minister für Nationale Verteidigung u.a. an die Grenztruppen ausgab. Er delegierte diese Aufgabe an seinen Stellvertreter für operative Fragen, legte den fertiggestellten Entwurf aber selbst dem Minister zur Zeichnung vor.

Als beratendes Organ stand dem Minister das Kollegium zur Seite. Ihm gehörten u.a. die Stellvertreter des Ministers an. An seinen Sitzungen nahm stets ein Vertreter des Oberkommandierenden der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland teil. Im Kollegium wurden u.a. Vorlagen des Ministeriums für Nationale Verteidigung für den Nationalen Verteidigungsrat beraten. Das Kollegium hatte nur die Aufgabe, den Minister zu beraten. Entscheidungen hatte ausschließlich dieser zu treffen. {23}

Für die Bearbeitung rechtlicher Fragen war im Ministerium für Nationale Verteidigung die Rechtsabteilung zuständig, die von einem Offizier im Range eines Oberst geleitet wurde, der direkt dem Minister unterstand.

Die führende Rolle der SED wurde in der NVA und den Grenztruppen durch die Politische Hauptverwaltung verkörpert. Die SED war in der NVA durch die Parteiorganisationen in einer den Bezirken vergleichbaren Weise vertreten. Diese Organisationen wurden durch die Politische Hauptverwaltung geleitet, die zugleich eine Abteilung des ZK der SED war. Sie war auch für die Anleitung von speziell zur politischen Schulung der NVA-Angehörigen eingesetzten Offizieren zuständig. Ihr Chef war ein Stellvertreter des Ministers.

Die Grenztruppen hatten ab 1946 unter der Bezeichnung „Grenzpolizei“ zunächst dem Ministerium des Inneren, dann dem Ministerium für Staatssicherheit und schließlich wieder dem Ministerium des Inneren unterstanden. 1961 wurden sie unter der Bezeichnung „Grenztruppen der NVA“ in die NVA eingegliedert und damit dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellt. Anfang der 70er Jahre wurden sie wieder aus der NVA ausgegliedert, blieben jedoch dem Ministerium für Nationale Verteidigung unterstellt. Sie hießen nunmehr „Grenztruppen der DDR“. Dadurch sollte u.a. erreicht werden, daß sie nicht mehr zum Gegenstand der damaligen Abrüstungsverhandlungen gemacht werden konnten. Die Angehörigen der Grenztruppen erhielten jedoch weiterhin eine militärische Ausbildung; sie hatten dieselben Dienstgrade wie die Soldaten der NVA.

An der Spitze der Grenztruppen stand der Chef der Grenztruppen, der zugleich Vertreter des Ministers für Nationale Verteidigung war. Ihm stand als beratendes Organ der Militärrat der Grenztruppen zur Seite.

Innerhalb der Grenztruppen gab es die Grenzkommandos Nord, Mitte und Süd, die wiederum aus mehreren Grenzregimentern bestanden.

Der Befehlsweg für die Grenztruppen verlief folgendermaßen: Der Minister für Nationale Verteidigung gab in der Regel jährlich – gelegentlich auch im Abstand von zwei Jahren – für die verschiedenen Bereiche seiner Zuständigkeit die bereits erwähnten Jahresbefehle heraus, wobei diejenigen an den Chef der Grenztruppen die Nummer 101 trugen. Der Chef der Grenztruppen setzte diese jeweils durch einen Befehl – bzw. eine Anordnung – mit der Nummer 80 um, der an die {25} Chefs der drei Grenzkommandos gerichtet war. Diese wiederum erließen auf dessen Basis Befehle mit der Nummer 40 an die Kommandeure der einzelnen Grenzregimenter, die diese schließlich durch Befehle

mit der Nummer 20 umsetzen. Auf dieser Befehlskette beruhten sämtliche Handlungen der Grenztruppen, also insbesondere auch die Verminung und die Anwendung der Schußwaffe gegen Flüchtlinge.

Innerhalb der Grenztruppen hatte das Ministerium für Staatssicherheit erheblichen Einfluß. Hierfür zuständig war das Kommando Grenztruppen der Hauptabteilung I des Ministeriums für Staatssicherheit, das auch als „Verwaltung 2000“ bezeichnet wurde. Das Ministerium für Staatssicherheit hatte zwar gegenüber den Grenztruppen kein Weisungsrecht, besaß durch diese Organisation, die in allen Teileinheiten der Grenztruppen vertreten war, jedoch ein umfassendes Mitspracherecht, insbesondere in Personalangelegenheiten. Außerdem fanden ungefähr halbjährlich Beratungen zu Koordinierungszwecken zwischen dem Chef der Grenztruppen und einem Stellvertreter des Ministers für Staatssicherheit statt, an denen u.a. auch ein Stellvertreter des Ministers für Inneres teilnahm. {26}

Auf Bezirksebene hatten ferner die Bezirkseinsatzleitungen militärische Bedeutung. Ihnen standen die 1. Sekretäre der jeweiligen SED-Bezirksleitungen vor. Sie sollten speziell im Verteidigungsfall oder bei inneren Unruhen in Aktion treten. Unter anderem waren sie für die Aufsicht über die Kampfgruppen der Arbeiterklasse zuständig.

Sämtliche „Bewaffneten Organe“ standen unter der Kommandogewalt des Vorsitzenden des NVR. Diese Stellung hatte bis 1971 Ulbricht und von 1971 bis Oktober 1989 Honecker inne.

Der NVR als höchstes militärisches Gremium der DDR war 1960 gegründet worden. Vorgängerin war eine „Sicherheitskommission“ der SED. Außer dem Staatsratsvorsitzenden und Generalsekretär des ZK der SED gehörten ihm u.a. an: Der Vorsitzende des Ministerrats, die Minister für Nationale Verteidigung, für Staatssicherheit und des Inneren, mehrere Mitglieder des Staatsrats und des Politbüros, mehrere Sekretäre des ZK der SED, die Chefs des Hauptstabes und der Politischen Hauptverwaltung der NVA sowie 1. Sekretäre der Bezirksleitungen der SED aus bestimmten Grenzbezirken. Ein größerer Teil der Mitglieder bekleidete mehrere dieser Funktionen gleichzeitig. Die Anzahl der Mitglieder schwankte geringfügig, 1971 beispielsweise betrug sie 14. Eines der Mitglieder hatte die Funktion des Sekretärs des NVR. Dieser war für die technische Organisation der Arbeit dieses Gremiums verantwortlich. In der Öffentlichkeit war nur die Person des Vorsitzenden und des Sekretärs bekannt.

Auf seinen Sitzungen, die bis in die 70er Jahre viermal und in den 80er Jahren nur noch dreimal jährlich im Ministerium für Nationale Verteidigung in Strausberg bei Berlin stattfanden, befaßte sich der NVR mit grundlegenden militärischen Fragen. Die jeweils in einem Jahr zu behandelnden Themen hatten die Mitglieder bzw. zuständigen Stellen bereits am Ende des Vorjahres beim Sekretär des NVR anzumelden. Er erstellte anhand dieser Vorschläge nach Abstimmung u.a. mit dem Minister für Nationale Verteidigung einen Jahresplan und auf diesem basierend die jeweiligen Tagesordnungen, die vom Vorsitzenden des NVR bestätigt werden mußten. Der Sekretär unterrichtete die Mitglieder über Termin und Tagesordnung der Sitzungen. Für jeden Tagesordnungspunkt hatte derjenige, in dessen Zuständigkeit das Thema fiel bzw. auf dessen Wunsch es auf die Tagesordnung gesetzt worden war, eine Vorlage einzureichen. In dieser unterbreitete er einen Vorschlag für einen betreffenden Beschluß des NVR und begründete diesen. Diese Vorlagen waren zwischen dem Einreicher und denjenigen Stellen, die {28}

später von ihnen betroffen, also mit ihrer praktischen Umsetzung befaßt sein würden, zuvor sorgfältig abgestimmt worden. Der Sekretär veranlaßte, daß die Vorlagen einige Tage vor den Sitzungen den Mitgliedern durch Boten in versiegelten Mappen überbracht wurden. Dem Vorsitzenden leitete er zugleich von ihm entworfene Vorschläge für abschließende Stellungnahmen zu den einzelnen Tagesordnungspunkten zu.

Die Behandlung eines Tagesordnungspunkts in den vom Vorsitzenden geleiteten Sitzungen lief in der Regel folgendermaßen ab: Der Einreicher – meist unterstützt durch einen Mitarbeiter mit besonderen Fachkenntnissen, der an der Sitzung nur für die Dauer dieses Tagesordnungspunkts teilnahm – gab eine kurze Begründung von ungefähr fünf bis zehn Minuten für seinen den Mitgliedern bereits schriftlich vorliegenden Vorschlag. Darauf fragte der Vorsitzende, ob Anmerkungen zu machen seien. Gelegentlich gab es keine Stellungnahmen der Mitglieder, meistens kam es jedoch zu einer kurzen Erörterung des Themas. Nur selten entwickelte sich eine längere Diskussion. Die Erörterungen schloß der Vorsitzende durch seine Stellungnahme ab, wobei er sich in der Regel an den vom Sekretär erarbeiteten Entwurf, den er nur selten abänderte, hielt. Oft schlug er dabei Änderungen und Präzisierungen der zur Debatte stehenden Beschlüsse {29} vor, wobei er gelegentlich in der Diskussion unterbreitete Vorschläge aufgriff.

Eine förmliche Abstimmung über die Beschlußvorschläge – beispielsweise durch die Frage des Vorsitzenden, wer dafür und wer dagegen stimme, und anschließendes Heben der Hand durch die Mitglieder – fand nicht statt und war auch nicht erforderlich, da – jedenfalls ab 1971 – die Frage des Vorsitzenden, ob alle Mitglieder mit dem Vorschlag einverstanden seien, niemals verneint wurde. In den Sitzungen wurden in der Regel acht bis zwölf Tagesordnungspunkte behandelt; sie dauerten normalerweise nicht länger als zweieinhalb oder drei Stunden. Probleme der Grenzsicherung nahmen dabei keinen breiten Raum ein, wurden aber mindestens einmal im Jahr erörtert.

Die ihnen zuvor überlassenen schriftlichen Unterlagen durften die Mitglieder nicht behalten, sondern mußten sie im Sitzungsraum liegenlassen.

Anschließend hatte der Sekretär ein bereits zuvor entworfenes Protokoll der Sitzung fertigzustellen, in dem die Äußerungen der Mitglieder nicht festgehalten wurden. Das Protokoll wurde nach Bestätigung durch den Vorsitzenden archiviert. Die Beschlüsse leitete der Sekretär den von {30} ihnen Betroffenen zu und archivierte sie ebenfalls.

Die Beschlüsse des NVR waren Voraussetzung für alle grundlegenden Befehle des Ministers für Nationale Verteidigung, also auch für die bereits erwähnten Befehle Nummer 101. Ohne vorangegangene Entscheidung des NVR hätten diese und damit auch sämtliche auf ihnen basierenden Befehle Nummer 80, 40 und 20 nicht ergehen können. Dies entsprach der Stellung des NVR als oberstem militärischen Verfassungsorgan. So wurde in der Einleitung der Befehle 101 in der Regel auch festgestellt, daß sie u.a. in Erfüllung der Beschlüsse der „Staatsführung“ ergingen. Trotz dieser Stellung des NVR waren jedoch Fragen von entscheidender politischer Bedeutung bereits vor ihrer dortigen Erörterung auf Parteiebene durch das Politbüro oder in Einzelfällen auch durch den Generalsekretär des ZK der SED allein bzw. nach Beratung mit engsten Vertrauten aus dem Politbüro entschieden worden. Einer irgendwie gearteten Weisung oder Empfehlung an die Mitglieder des NVR bedurfte es in diesen Fragen schon deshalb nicht, weil die Auffassung der Partei durch den Vorsitzenden des NVR und die große Zahl der NVR-Mitglieder, die zugleich Politbüromitglieder waren, vertreten wurde. {31}

Der NVR war durch seine Statuten ausdrücklich an die Entscheidungen der Gremien des Warschauer Paktes gebunden.

Die Angeklagten Keßler und Streletz waren aufgrund ihrer Stellungen im Ministerium für Nationale Verteidigung, der Angeklagte Albrecht wegen seiner Funktion als 1. Sekretär der Bezirksleitung des Grenzbezirks Suhl Mitglieder des NVR.

Der 1920 geborene Angeklagte Keßler wuchs in einer Arbeiterfamilie auf. Schon in der Kindheit wurde er von seinen Eltern, die ihm stets Vorbild waren, mit der Arbeiterbewegung und den Ideen des Kommunismus vertraut gemacht, wobei besonderes Gewicht auf die Rolle der Sowjetunion und die Notwendigkeit der Freundschaft zwischen dem deutschen Volke und den sowjetischen Völkern gelegt wurde. Nach der Machtergreifung der Nationalsozialisten schloß er sich der antifaschistischen Bewegung an. Ab 1934 absolvierte er eine Lehre als Werkzeugmaschinenschlosser. Von nun an bis 1945 sah er seine Eltern kaum noch, da diese aufgrund ihrer politischen Betätigung entweder inhaftiert waren oder in der Illegalität leben mußten. {32}

Im Weltkrieg wurde er als Soldat eingezogen und nahm 1941 am Einmarsch in die Sowjetunion teil. Es gelang ihm, seinen sofort bei Beginn dieses Angriffs aus politischer Überzeugung gefaßten Entschluß, zu den sowjetischen Truppen überzulaufen, bereits ungefähr drei Wochen nach dem Einmarsch zu verwirklichen. Er war eines der jüngsten Gründungsmitglieder des Nationalkomitees Freies Deutschland und sprach auch auf dessen Gründungsversammlung im Juli 1943. Dieses Komitee bestand im wesentlichen aus in sowjetische Kriegsgefangenschaft geratenen Angehörigen der Deutschen Wehrmacht und aus Deutschland in die Sowjetunion emigrierten Kommunisten. Sein Ziel war, die Wehrmachtangehörigen zur Beendigung des Krieges zu veranlassen. Viele seiner Mitglieder nahmen nach 1945 in der sowjetischen Besatzungszone und der DDR Schlüsselfunktionen ein. Der Angeklagte wurde an verschiedenen Abschnitten der sowjetisch-deutschen Front zur Verbreitung der Ziele des Komitees eingesetzt.

Im Mai 1945 nach Deutschland zurückgekehrt, trat er in die KPD ein und war nach deren Vereinigung mit der SPD zur SED Mitglied des Parteivorstandes bzw. Zentralkomitees dieser Partei. Bei den ersten Wahlen in Berlin wurde er jüngster Stadtverordneter. Seit 1949 war er SED-Abgeordneter in der Volkskammer. Er hatte das Ziel, zu verhindern, daß je der Nationalsozialismus nach Deutschland zurückkehre, und dessen Folgen zu beseitigen. Als bald wurde er Leiter des Hauptjugendausschusses von Gesamtberlin. Er war Mitbegründer der FDJ, in der er leitende Positionen bekleidete.

1950 kam er nach einigen Bedenken der Aufforderung nach, in die Volkspolizei einzutreten. Dort und in der Kasernierten Volkspolizei war er in verantwortlichen Stellungen im Bereich „Luft“ tätig, obwohl er auf diesem Gebiet keine Erfahrung besaß und Autodidakt war. Nach Gründung der Nationalen Volksarmee wurde er dorthin übernommen und bekleidete seit 1957 das Amt des Chefs der Luftwaffe und war seitdem bis 1985 Stellvertretender Minister für Nationale Verteidigung. 1956 war er Generalmajor geworden, 1959 wurde er Generalleutnant, 1966 Generaloberst.

Von 1967 bis 1978 war er Chef des Hauptstabes der NVA. In dieser Funktion wurde er zugleich Mitglied des NVR, dem er bis 1989 angehörte. Daneben amtierte er von 1976 bis 1979 als der von der DDR gestellte Stellvertreter des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte des Warschauer Paktes. 1979 wurde er Chef der Politischen Hauptverwaltung der NVA. Im Dezember 1985 übernahm er nach dem Tode des bishe-

rigen Ministers für Nationale Verteidigung unter Ernennung zum Armeegeneral dessen Amt, das er bis zum November 1989 bekleidete. Im April 1986 wurde er als Mitglied in {34} das Politbüro berufen.

Seit November 1989 befindet sich der verheiratete, unbestrafte Angeklagte im Ruhestand. Am 20. Mai 1991 wurde er in vorliegender Sache vorläufig festgenommen und befand sich seit dem 21. Mai 1991 bis zum 16. September 1993 in Untersuchungshaft. Der gesundheitliche Allgemeinzustand des Angeklagten hat sich in der Untersuchungshaft merkbar verschlechtert. Er mußte sich einer Operation wegen eines Leistenbruchs unterziehen, die erfolglos blieb, so daß nunmehr ein weiterer Eingriff erforderlich ist. Seit einem Unfall im Jahr 1971 leidet der Angeklagte an einer Versteifung des linken Kniegelenks.

Der 1926 geborene Angeklagte Streletz geriet am 15. Februar 1945 als Unteroffizier der deutschen Wehrmacht in sowjetische Kriegsgefangenschaft. Nach Arbeit in verschiedenen Gefangenenlagern, in denen er auch mit den Entbehrungen der sowjetischen Bevölkerung konfrontiert wurde, wurde er am 5. Oktober 1948 in die sowjetische Besatzungszone Deutschlands entlassen. Einer bereits in der Gefangenschaft eingegangenen Verpflichtung entsprechend trat er sofort in die Volkspolizei ein. Außerdem wurde er Mitglied der SED. 1950 zum Offizier ernannt, besuchte er 1951/52 einen Sonderlehrgang {35} der Kasernierten Volkspolizei in der Sowjetunion. Danach bekleidete er verschiedene Funktionen in der Kasernierten Volkspolizei.

Einem Lehrgang an der Generalstabsakademie in Moskau von 1959 bis 1961 folgte die Ernennung zum Chef des Stabes des Militärbezirks III in Leipzig. 1964 wurde er zum Generalmajor ernannt und in das Ministerium für Nationale Verteidigung als Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für operative Fragen berufen. Die Ernennung zum Generalleutnant erfolgte 1969. 1971 wurde er als Nachfolger von Honecker, der nunmehr den Vorsitz übernahm, Sekretär des NVR, ohne allerdings den Einfluß und die Kompetenzen zu übernehmen, die Honecker in dieser Funktion gehabt hatte. Er bekleidete diese Stellung bis 1989. 1979 trat er die Nachfolge des Angeklagten Keßler als Chef des Hauptstabes an und wurde damit Stellvertretender Minister für Nationale Verteidigung. Er folgte dem Angeklagten Keßler zudem im Amt des DDR-Stellvertreters des Oberkommandierenden der Vereinten Streitkräfte des Warschauer Paktes nach, das er bis 1989 ausübte. Im selben Jahr wurde er zum Generaloberst ernannt. 1981 wurde er zum Mitglied des Zentralkomitees der SED gewählt. {36}

Mit Ende des Jahres 1989 trat der verheiratete, unbestrafte Angeklagte in den Ruhestand. Er wurde in vorliegender Sache am 20. Mai 1991 vorläufig festgenommen und befand sich vom 21. Mai 1991 bis zum 16. September 1993 in Untersuchungshaft.

Der 1919 geborene Angeklagte Albrecht wuchs in einer Bergarbeiterfamilie im Ruhrgebiet auf. Er absolvierte eine Schlosserlehre und arbeitete anschließend als Metallarbeiter in einer Maschinenfabrik. Im Weltkrieg wurde er nach entsprechender Ausbildung als Flieger eingesetzt. Nach kurzer amerikanischer Kriegsgefangenschaft wurde er nach Leipzig entlassen, wo er [eine] Arbeit als Heizungsmonteur aufnahm. Inzwischen der SPD beigetreten, bekleidete er in seinem Betrieb die Funktion des Betriebsratsvorsitzenden. Für die inzwischen gegründete SED wurde er Gemeindevertreter. Da sein besonderes Interesse der Volkswirtschaft galt, wurde er hauptamtlicher Sekretär für Wirtschaft in der SED. In den 50er Jahren fungierte er als 1. Sekretär der SED-Kreisleitung

Frankfurt/Oder und war Abgeordneter des Bezirkstages. Seit 1963 war er Mitglied des ZK der SED. Einem Studium an der Bergakademie in Freiberg folgte 1968 die Berufung zum 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Suhl. 1971 wurde er Volkskammerabgeordneter, 1972 Mitglied des NVR, dem er bis 1989 angehörte. Nach dem Sturz der Regierung {37} Honecker trat er von seinen Ämtern zurück und lebt seitdem im Ruhestand. ⊗ Es folgen Angaben zur Einkommenssituation des Angeklagten. ⊗

Der verheiratete Angeklagte wurde in vorliegender Sache am 20. Mai 1991 vorläufig festgenommen und befand sich vom 21. Mai 1991 bis zum 23. Dezember 1991 in Untersuchungshaft. An diesem Tage wurde ihm u.a. wegen seines schlechten Gesundheitszustandes Haftverschonung gewährt. Der Angeklagte leidet u.a. an einer Herzkrankheit und reaktiven Depressionen. Er ist schwerhörig und auf die Benutzung eines Hörgerätes angewiesen. Zur Fortbewegung benötigt er eine Krücke.

Der Angeklagte Albrecht wurde am 16. Oktober 1992 durch das Bezirksgericht Meiningen – 4 KLS 111-72/89 – unter Bildung einer Gesamtstrafe von einem Jahr und zehn Monaten wegen Anstiftung zur Untreue im schweren Fall zu einer Einzelfreiheitsstrafe von einem Jahr und neun Monaten⁷ und wegen vorsätzlichen unbefugten Waffenbesitzes zu einer Einzelfreiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt. Mehrere Schußwaffen und Waffenteile wurden eingezogen. Unter Anrechnung der im dortigen Verfahren vom 2. Dezember 1989 bis 14. November 1990 vollstreckten Untersuchungshaft wurde durch Beschluß vom 1. Februar 1993 die Vollstreckung des Strafrests zur Bewährung ausgesetzt. Die Bewährungszeit beträgt drei {38} Jahre. Dem Angeklagten wurde die Auflage erteilt, 8.000,00 DM in monatlichen Raten von 400,00 DM an die Staatskasse zu zahlen. Bislang hat er 2.800,00 DM gezahlt.

Der Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Angeklagte veranlaßte 1979 in seiner Funktion als 1. Sekretär der SED-Bezirksleitung Suhl den Leiter des VEB Wohnungsbaukombinats Suhl, durch Mitarbeiter des Kombinats bzw. auf Rechnung des Kombinats aufwendige Ausbaurbeiten an einem ihm gehörenden Ferienbungalow vorzunehmen. Seiner von vornherein bestehenden Absicht entsprechend, nicht die tatsächlichen Bau- und Materialkosten zu tragen, zahlte er nur knapp 35.000,00 Mark an das Kombinat, obwohl diesem mindestens um 100.000,00 Mark höhere Kosten entstanden waren. Die Stellung einer höheren Rechnung verhinderte er durch Drohungen. Ferner besaß der Angeklagte mindestens im November und Dezember 1989 insgesamt sechs Schußwaffen ohne entsprechende Genehmigung.

Ihr durch Errichtung der Mauer verfolgtes Ziel, die Übersiedlung von Bürgern der DDR in die Bundesrepublik bzw. nach West-Berlin zu verhindern, setzte die DDR-Führung durch ein strenges Grenzregime einerseits und durch eine äußerst restriktive Praxis bei der Genehmigung von Ausrei- {39} sen andererseits durch.

Hinsichtlich des Grenzregimes ist zwischen der Grenze um West-Berlin und der zur Bundesrepublik Deutschland zu unterscheiden. Für den Tatzeitraum des vorliegenden Verfahrens galt folgendes:

Der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland war im Hinterland der DDR eine ungefähr 5 km tiefe Sperrzone vorgelagert. Das Betreten dieses Gebiets war nur mit besonderer Genehmigung möglich; die dort lebende Bevölkerung war zahlreichen Reglementierungen unterworfen. In dieser Sperrzone wurden Personenbewegungen besonders intensiv überwacht. Dies geschah nicht nur durch die Volkspolizei, sondern auch durch

aus der Grenzbevölkerung rekrutierte „Freiwillige Helfer der Grenztruppen“, die eingeschränkte polizeiliche Befugnisse besaßen. Fluchtwilligen Personen wurde es dadurch bereits erheblich erschwert, sich der Grenze zu nähern, um diese zu überwinden oder zunächst nur auf geeignete Stellen zur Flucht zu inspizieren.

Ungefähr 500 m vor der Grenzlinie begann der nach Möglichkeit weitgehend von Baumwuchs befreite Schutzstreifen mit den „pioniertechnischen Anlagen“. Schilder wiesen auf das {40} Verbot hin, ihn zu betreten. Um vom Hinterland in diesen einzudringen, mußte man zunächst einen Signalzaun überwinden, der bei Berührung akustischen bzw. optischen Alarm auslöste. In durch die Beschaffenheit des Geländes bestimmten Abständen waren auf dem Schutzstreifen Beobachtungstürme für die Angehörigen der Grenztruppen errichtet. Parallel zur Grenzlinie befand sich in der Nähe dieser Türme ein befestigter sogenannter „Kolonnenweg“, der befahrbar war. Neben diesem verlief der Kontrollstreifen. In einigem Abstand zu diesem in Richtung der Grenzlinie war ein Kraftfahrzeugsperrgraben angelegt. Dieser war so konstruiert, daß ein normaler Pkw oder Lkw, der in Richtung Grenze fuhr, auf der relativ flach geneigten (östlichen) Seite zwar in den Graben hineinfahren, diesen jedoch wegen der steilen Neigung der anderen (westlichen) Seite nicht mehr in diese Richtung verlassen konnte, sondern vielmehr gegen diese Wand prallte. Mit Kettenfahrzeugen allerdings konnte der Graben insbesondere in umgekehrte Richtung – also in Richtung DDR-Hinterland – überwunden werden. Er war auch dort errichtet, wo die Grenze unmittelbar auf der DDR-seitigen Uferlinie eines Gewässers verlief.

Über weite Strecken der Grenze folgten dann in Richtung Grenzlinie Minenfelder. Diese waren in beide Richtungen mit Zäunen abgegrenzt, an denen durch Schilder auf die Minen {41} und die drohende Lebensgefahr hingewiesen wurde. Die dort verlegten Minen waren teilweise aus sowjetischer Produktion. Es kamen unterschiedliche Konstruktionstypen in verschiedenen Generationen zum Einsatz. Während nach 1961 zunächst auch Minen verlegt wurden, die durch Stolperdrähte ausgelöst wurden, wurden in der Folgezeit nur noch solche Minen verwendet, die dicht unter der Erdoberfläche unsichtbar eingegraben wurden und durch leichten Druck beim Darauftreten ausgelöst wurden. Die Minen hatten wegen der Verwitterung nur eine Lebensdauer von einigen Jahren, die je nach Typ differierte, und mußten dann in einem aufwendigen Verfahren geräumt und durch neue ersetzt werden. Sie trugen Typenbezeichnungen wie beispielsweise POMS-2, PMN, PMP-71, PPM-2, PMO-6 und 66. Die Dichte des Minenfeldes, d.h. der Abstand der Minen untereinander, wurde in bestimmten Kategorien jeweils für das betreffende Gelände festgelegt. Diese Minen verursachten bei ihrer Detonation in der Regel schwerste Verletzungen, die in vielen Fällen zum Tode führten; hingegen vermochten sie gepanzerte Fahrzeuge nicht ernsthaft zu beschädigen.

Den Abschluß der „pioniertechnischen Anlagen“ bildete der Grenzzaun, der aus an Pfosten montiertem sogenannten Streckmetall, einem relativ engen Metallgeflecht, bestand und so hoch war, daß er ohne Hilfsmittel kaum überwunden {42} werden konnte. Zwischen diesem Grenzzaun und der eigentlichen Grenzlinie, auf der lediglich noch in Abständen Grenzpfosten aufgestellt waren, lag ein ungefähr 50 bis 100 m breiter Streifen, der völlig von Bäumen und Büschen befreit war.

In bestimmten Grenzabschnitten wurden anstelle von Minenfeldern an diesem Grenzzaun Selbstschußanlagen installiert. Diese waren gegenüber den Erdminen etwas

kostengünstiger und leichter handzuhaben und hatten insbesondere eine längere Lebensdauer. Es handelte sich dabei um mit Sprengstoff und Metallsplintern gefüllte Schußtrichter, die auf der zur DDR weisenden Seite des Grenzzauns in gewissen Abständen in drei verschiedenen Höhen übereinander angebracht waren. Die Auslösung erfolgte durch elektro-mechanische Schalter an den Trichtern, die mit Spanndrähten verbunden waren. Diese Spanndrähte führten in horizontaler Richtung zu den jeweils benachbarten Schußapparaten in nur geringem Abstand von dem Zaun. Auf diese Weise verliefen über die gesamte Länge des Zaunes in drei Höhenlagen Drähte, so daß es ohne Hilfsmittel faktisch unmöglich war, den Zaun in Richtung Bundesrepublik Deutschland zu übersteigen, ohne einen oder mehrere der Drähte zu berühren. Bei Berührung wurden die mit dem betreffenden Abschnitt des Spanndrahtes verbundenen Schußapparate ausgelöst. Die parallel zum Zaun ausgerichteten {43} Trichter verschossen ihre Splitterladung in relativ gebündelter Weise so weit, daß die beabsichtigten Schußwirkungen ohne weiteres auf der Strecke bis zum benachbarten Apparat eintraten. Die Splitter verursachten durch ihre unregelmäßige Form und ihre Anzahl Verletzungen, die oft tödlich waren. Daß die Selbstschußanlagen in höherem Maße tödlich wirkten als die Erdminen, konnte nicht festgestellt werden.

Jeweils ein Grenzabschnitt von 5 km Länge war dabei elektronisch mit einer Zentrale verbunden, wo eine Auslösung durch optisches Signal angezeigt wurde und von der aus die gesamte Anlage zentral an- und ausgeschaltet werden konnte. So befahl beispielsweise einmal ein hoher Offizier der Grenztruppen, eine Anlage abzuschalten, als eine Gruppe von Bürgern der Bundesrepublik Deutschland die Grenzlinie überschritten hatte und sich auf dem Gelände unmittelbar vor dem mit Splitterminen versehenen Zaun aufhielt. Eine solche Anlage in ihrer Gesamtheit erhielt die Bezeichnung „501“, während der einzelne Schußapparat „SM-70“ genannt wurde, was für „Splittermine 1970“ stand.

Dieses Sperrsystem war in [die] umgekehrte Richtung, also in Richtung DDR, relativ problemlos zu überwinden. Die Schußapparate waren vom Gebiet der Bundesrepublik Deutschland aus erkennbar. Ihre Existenz war zudem durch Berichte in {44} den Medien einer breiten Öffentlichkeit bekannt. Ein auf diese Weise informierter Eindringling konnte den Zaun beispielsweise über eine angelehnte Leiter erklimmen, da auf der zur Bundesrepublik Deutschland weisenden Seite keine Spanndrähte montiert waren. Wenn dieser sich dann von der Oberkante des Zaunes etwas abstieß, konnte er auf die andere Seite springen, ohne die dicht am Zaun verlaufenden Spanndrähte zu berühren. Auch gegen Durchbrüche mit gepanzerten Fahrzeugen bot dieses System keinen Schutz.

Gegenüber Flüchtlingen sollten die als solche gekennzeichneten Minenfelder und die gut sichtbaren Splitterminen primär schon durch ihren Abschreckungseffekt wirken. Dieser war jedoch nur begrenzt, weil DDR-Bürger sich auch durch diese Sicherungsanlagen nicht von Fluchtversuchen abhalten ließen. Eine militärische Bedeutung hatten diese Anlagen nicht; sie war auch nicht beabsichtigt.

Die Grenze um West-Berlin wich hiervon erheblich ab. Dies galt insbesondere für den Grenzverlauf innerhalb Berlins, da dort eine Hinterlandsicherung faktisch unmöglich war und trotz des Abrisses vieler Bauwerke aufgrund der Enge der Bebauung der Schutzstreifen erheblich schmaler angelegt werden mußte. Die gesamte Grenze um West-Berlin war zu großen Teilen statt durch einen Drahtzaun durch eine eben-{45} falls

nicht ohne Hilfsmittel zu überwindende Betonmauer von gut 3 m Höhe gesichert. Es existierten weder Minenfelder noch Selbstschußanlagen.

An der Grenze innerhalb Berlins schloß sich der Schutzstreifen teilweise direkt an bebauten Gebiet an. Zum Hinterland war er durch die sogenannte Hinterlandmauer abgetrennt, die ähnlich beschaffen war wie die eigentliche Grenzmauer. Innerhalb des Schutzstreifens folgten die bereits erwähnten Sicherungselemente, also üblicherweise Signalzaun, Beobachtungstürme, Kolonnenweg, Kontrollstreifen, Kfz.-Sperrgraben und Grenzmauer, in erheblich größerer Dichte als im übrigen Grenzgebiet. Dabei war der Kontrollstreifen durch in relativ dichter Folge aufgestellte Lichtmasten lückenlos beleuchtet. Die Beobachtungstürme waren jeweils in Sichtweite zueinander errichtet.

Diese Grenzanlagen wurden durch die Grenztruppen bewacht. Die Soldaten der Grenztruppen waren junge Wehrdienstleistende, die bei ihrer Musterung in der Regel keinen Einfluß darauf nehmen konnten, ob sie zu den regulären Truppen der NVA oder den Grenztruppen eingezogen wurden. Dem ersten Einsatz an der Grenze ging in den meisten Fällen eine halb-^{46}jährige Ausbildung in einem speziellen Ausbildungsbataillon voraus.

Deren praktischer Teil bestand u.a. aus Schießübungen und dem Training an einer sogenannten „Lehrgrenze“. Die Schießausbildung erfolgte ungefähr einmal im Monat. Geschossen wurde mit dem in der DDR als Maschinenpistole bezeichneten Sturmgewehr Kalaschnikow Modell 47. Diese Waffe russischer Herkunft, die auch in der DDR gefertigt wurde, fand generell Einsatz bei den Grenztruppen. Ihr Magazin faßt 30 Patronen Gewehrmunition des Kalibers 7,62, die in Einzel- oder Dauerfeuer verschossen werden können. Die Feuerart wird durch einen großen, an der Seite der Waffe montierten Hebel gewählt. In seiner obersten Schaltposition ist die Waffe gesichert, in der mittleren wird so lange Dauerfeuer abgegeben, wie der Abzug gedrückt wird, und in der untersten muß für jeden Schuß der Abzug neu betätigt werden. Der Hebel ist relativ schwergängig. Das Gewehr ist mit einer Visiereinrichtung versehen, die sich auf die Zielentfernung grob einstellen läßt. Liegt der Schütze oder legt er das Gewehr auf, kann er mit ihm relativ genaue Schießergebnisse erzielen. Im Stehen ist jedoch – insbesondere bei Abgabe von Feuerstößen – die Treffergenauigkeit schlecht. Bei Feuerstößen bricht die Waffe aus und streut dadurch relativ stark. Die Kalaschnikow Modell 47 unterscheidet sich in ^{47} ihrer Schießgenauigkeit nicht wesentlich von anderen Waffen gleicher Art. Sie ist insgesamt eher als Militärwaffe und weniger als Polizeiwaffe einzustufen.

Der Wartungszustand derjenigen dieser Waffen, die täglichen Einsatz bei den Grenztruppen fanden, war nicht immer gut. Beispielsweise wurde die Waffe als Steighilfe verwendet oder beim Auf- und Absteigen in den engen Beobachtungstürmen in Mitleidenschaft gezogen. Dabei konnte es beispielsweise zu Beschädigungen der Visiereinrichtung kommen.

Als Ziele dienten in der Schießausbildung Klappscheiben in Form und Größe eines menschlichen Torsos mit Kopf, auf die meistens aus einer Entfernung von 200 bis 300 m in unterschiedlichen Stellungen zu schießen war. Die Scheiben kippten bei jedem Treffer um, egal an welcher Stelle er einschlug. Die Soldaten zielten deshalb typischerweise auf die Mitte der Scheibe, also auf den Bauch bzw. die Brust der stilisiert dargestellten Person.

Bei der „Lehrgrenze“ handelte es sich um die Nachbildung eines kurzen Grenzabschnitts mit sämtlichen Sicherungselementen mit Ausnahme der Minen und Selbstschußanlagen. An dieser wurden Grenzdurchbrüche aus der Richtung des Hinterlandes nachgestellt, die die Soldaten ohne Einsatz von {48} Waffen abzuwehren hatten. Diese Übungen entsprachen nicht den tatsächlichen Gegebenheiten, da beispielsweise die Postendichte viel höher als an der echten Grenze war. Angriffe auf die Grenze in umgekehrte Richtung, also in Richtung DDR, waren nicht Gegenstand dieser Übungen.

Die theoretische Ausbildung war primär auf Angriffe auf die Grenze von der DDR her ausgerichtet. Den Soldaten wurde vermittelt, daß „Grenzverletzer“, die die Grenze in diese Richtung überwinden wollten, sämtlich „staatsfeindliche Elemente“, „Verbrecher“ und „Spione“ seien. Wer anstelle anderer Möglichkeiten diesen Weg wähle, um die DDR zu verlassen, habe etwas „auf dem Kerbholz“ und wolle sich beispielsweise nach einer vorangegangenen Straftat der Strafverfolgung entziehen. Jeder Grenzverletzer nehme seinen Tod in Kauf. Auch die Angriffe auf die Grenze aus der DDR seien vom „Gegner“ gesteuert. Sämtliche Grenzverletzer gefährdeten den Bestand der DDR. Der Schutz der sozialistischen Staatengemeinschaft gegen den Imperialismus sei von „tiefem Humanismus“ geprägter „Klassenauftrag“. Grenzdurchbrüche seien in jedem Falle und unter Einsatz jeden Mittels zu verhindern. Die Schußwaffe sei nur als letztes Mittel einzusetzen, das Leben des Grenzverletzers nach Möglichkeit zu schonen. {49}

Der Text der §§ 26, 27 des 1982 in Kraft getretenen Grenzgesetzes und des § 213 StGB/DDR wurde den Soldaten vermittelt. Die §§ 26, 27 Grenzgesetz lauten:

„§ 26 Durchsetzung von Maßnahmen der Grenztruppen der DDR

- (1) Wird den Angehörigen der Grenztruppen der DDR bei der Ausübung ihrer Befugnisse Widerstand entgegengesetzt oder werden die von ihnen auf der Grundlage dieses Gesetzes oder zu seiner Durchführung erlassenen Vorschriften angeordneten Maßnahmen behindert oder nicht befolgt, ist die körperliche Einwirkung zulässig, wenn andere Mittel nicht ausreichen, um ernste Auswirkungen für die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern.
- (2) Die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur gestattet zur Abwehr von Gewalttätigkeiten, Verhinderung von Fluchtversuchen oder wenn die körperliche Einwirkung nicht zum Erfolg führt. Es sind dabei diejenigen Mittel anzuwenden, die im Verhältnis zur Art und Schwere der Rechtsverletzung und des Widerstandes stehen. Die körperliche Einwirkung und die Anwendung von Hilfsmitteln ist nur so lange zulässig, bis der Zweck der Maßnahme erreicht ist.

§ 27 Anwendung von Schußwaffen

- (1) Die Anwendung der Schußwaffe ist die äußerste Maßnahme der Gewaltanwendung gegenüber Personen. Die Schußwaffe darf nur in solchen Fällen angewendet werden, wenn die körperliche Einwirkung ohne oder mit Hilfsmitteln erfolglos blieb oder offensichtlich keinen Erfolg verspricht. Die Anwendung von Schußwaffen gegen Personen ist erst dann zulässig, wenn durch Waffenwirkung gegen Sachen oder Tiere der Zweck nicht erreicht wird.
- (2) Die Anwendung der Schußwaffe ist gerechtfertigt, um die unmittelbar bevorstehende Ausführung oder die Fortsetzung einer Straftat zu verhindern, die sich den Umständen nach als ein Verbrechen darstellt. Sie ist auch gerechtfertigt zur Ergreifung von Personen, die eines Verbrechens dringend verdächtig sind.
- (3) Die Anwendung der Schußwaffe ist grundsätzlich durch Zuruf oder Abgabe eines Warnschusses anzukündigen, sofern nicht eine unmittelbar bevorstehende Gefahr nur durch die gezielte Anwendung der Schußwaffe verhindert oder beseitigt werden kann.

- (4) Die Schußwaffe ist nicht anzuwenden, wenn
 - a) das Leben oder die Gesundheit Unbeteiligter gefährdet werden können,
 - b) die Personen dem äußeren Eindruck nach im Kindesalter sind oder
 - c) das Hoheitsgebiet eines benachbarten Staates beschossen würde.Gegen Jugendliche und weibliche Personen sind nach Möglichkeit Schußwaffen nicht anzuwenden.
- (5) Bei der Anwendung der Schußwaffe ist das Leben von Personen nach Möglichkeit zu schonen. Verletzten ist unter Beachtung der notwendigen Sicherheitsmaßnahmen Erste Hilfe zu erweisen.“ {51}

§ 213 StGB/DDR lautete seit 1979 folgendermaßen:

„Ungesetzlicher Grenzübertritt

- (1) Wer widerrechtlich die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik passiert oder Bestimmungen des zeitweiligen Aufenthalts in der Deutschen Demokratischen Republik sowie des Transits durch die Deutsche Demokratische Republik verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer als Bürger der Deutschen Demokratischen Republik rechtswidrig nicht oder nicht fristgerecht in die Deutsche Demokratische Republik zurückkehrt oder staatliche Festlegungen über seinen Aufenthaltsort verletzt.
- (3) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu acht Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn:
 1. Die Tat Leben oder Gesundheit von Menschen gefährdet;
 2. die Tat unter Mitführung von Waffen oder unter Anwendung gefährlicher Mittel oder Methoden erfolgt;
 3. die Tat mit besonderer Intensität durchgeführt wird;
 4. die Tat durch Urkundenfälschung (§ 240), Falschbeurkundung (§ 242) oder durch Mißbrauch von Urkunden oder unter Ausnutzung eines Verstecks erfolgt; {52}
 5. die Tat zusammen mit anderen begangen wird;
 6. der Täter wegen ungesetzlichen Grenzübertritts bereits bestraft ist.
- (4) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.“

Wie nach dem Rechtssystem der DDR der Begriff des Verbrechens in Unterscheidung zum Vergehen definiert war (§ 1 StGB/DDR), daß also nur unter den erschwerten Voraussetzungen des § 213 Abs. 3 StGB/DDR ein Verbrechen im Sinne des § 27 Abs. 2 Grenzgesetz in Betracht kam, wurde dabei nicht deutlich gemacht. Vielmehr wurde den Soldaten immer wieder vor Augen geführt, daß jede Grenzverletzung ein „Verbrechen“ und sämtliche Grenzverletzer „Verbrecher“ seien.

Der Dienst an der Grenze lief folgendermaßen ab:

Jedes Grenzregiment war für die Bewachung eines bestimmten Grenzabschnitts zuständig und bestand aus mehreren Kompanien. Diese wiederum wurden in mehrere Züge eingeteilt. Aus diesen wurden für jeden Einsatz in wechselnder Zusammensetzung Postenpaare zusammengestellt. Ein Postenpaar bestand aus einem Postenführer und einem Posten, der den Befehlen des Postenführers zu folgen hatte. Der ständige Wechsel innerhalb der Postenpaare sollte verhindern, daß sich die Angehörigen eines Postenpaares zu vertraut wurden, {53} und damit der Gefahr von Fahnenfluchten vorbeugen. Bei der Zusammenstellung der Postenpaare wirkte ein Vertreter des Ministeriums für Staatssicherheit mit. Jedem Postenpaar wurde pro Schicht ein bestimmter Einsatzort, in der Regel ein Beobachtungsturm, zugewiesen.

Bevor die Postenpaare zu ihren Einsatzorten ausrückten, wurden sie gemeinsam auf dem Kasernenhof durch einen Offizier vergattert. Die Vergatterung ist eine militärisch übliche unmittelbare Verpflichtung eines Soldaten vor seinem Wachdienstantritt auf einen konkreten Befehl. Sie war die Umsetzung des jeweiligen Befehls Nummer 20 gegenüber dem einzelnen Grenzsoldaten für seinen Wachdienst. Der Wortlaut der Vergatterung war zwar an sich in Dienstvorschriften festgelegt, wurde jedoch von den einzelnen Offizieren des öfteren abgewandelt. Durch die Vergatterung wurde den Soldaten ihr Einsatzort zugewiesen. Ferner wurden sie verpflichtet, die Unverletzlichkeit der Grenze zu gewährleisten und ihren Dienst u.a. wachsam und auf der Grundlage der Rechtsvorschriften und Bestimmungen zu erfüllen. Während manche Offiziere nur erklärten, daß Grenzverletzer festzunehmen seien, ordneten andere auch an, daß diese zu vernichten seien. Teilweise wurden im Rahmen der Vergatterung auch in groben Zügen die Voraussetzungen angeführt, unter denen die Schußwaffe anzuwenden sei. {54}

In dieser Hinsicht allerdings wurden die Soldaten weitgehend im Unklaren gelassen, insbesondere wenn es um konkrete Fragen ging. Das Thema wurde zwar in dem den Grenzdienst begleitenden Politunterricht behandelt, erfuhr jedoch auch dort keine rechtlich fundierte Behandlung. Vielmehr wurde auch hier immer wieder betont, daß jeder Grenzdurchbruch aus den bereits genannten Gründen zu verhindern und hierzu – wenn andere Mittel versagten – die Schußwaffe einzusetzen sei. Dieser Schußwaffengebrauch sollte unabhängig von den Voraussetzungen des § 213 Abs. 3 StGB/DDR erfolgen. So wurde den Soldaten teilweise gesagt, es sei bereits auf eine einzelne Person zu schießen; im nachhinein könne man dann immer angeben, man habe einen Schatten gesehen, den man für einen Begleiter gehalten habe. Man müsse ohnehin stets davon ausgehen, daß die Grenzverletzer bewaffnet seien, und könne dies bei Dunkelheit auch gar nicht ausschließen. Jede Laufrichtung des Grenzverletzers, die nicht von den Soldaten wegführe, kennzeichne einen Angriff auf die Person des Soldaten. Auch die Frage, wohin gezielt werden solle, wurde oft nicht konkret, sondern mit dem pauschalen Hinweis beantwortet, der Grenzverletzer sei „fluchtunfähig“ zu schießen oder zu „vernichten“. Was unter diesen Begriffen zu verstehen war, wurde den Soldaten nicht erklärt. {55}

Ob Einzel- oder Dauerfeuer geschossen werden sollte, spielte keine entscheidende Rolle. Die Dienstvorschriften schrieben zwar an sich Einzelfeuer vor, waren jedoch in der Ausbildung und im täglichen Dienst nur von untergeordneter Bedeutung. Sofern nur das Ziel der Fluchtverhinderung erreicht wurde, galt Dauerfeuer als dem Einzelfeuer gleichwertig und wurde den Schützen gegenüber nicht beanstandet. So spielte es auch bei Belobigungen nach der erfolgreichen Verhinderung von Fluchtversuchen keine Rolle, ob der Grenzsoldat Einzel- oder Dauerfeuer abgegeben hatte.

Den Soldaten wurde der Eindruck vermittelt, daß die Offiziere schon hinter ihnen stehen würden, wenn sie in einem vom Wortlaut der Vorschriften nicht erfaßten Fall schießen würden. Auf der anderen Seite wurde stets mehr oder minder latent damit gedroht, daß ein gelungener Grenzdurchbruch für die betreffenden Soldaten „Konsequenzen“ haben würde, beispielsweise ein Militärstrafverfahren. Daß allerdings jemals ein Grenzsoldat verurteilt worden ist, weil er die Schußwaffe nicht eingesetzt und dadurch eine Flucht ermöglicht hatte, ist nicht festgestellt worden. Dem Leiter der Militärstrafanstalt Schwedt jedenfalls waren derartige Urteile nicht bekannt. Hinzu kam, daß die

einzelnen Kompanien untereinander im „sozialistischen Wettbewerb“ standen. Ein erfolgreicher Grenzdurchbruch hätte einen Rückschlag in {56} diesem Wettstreit bedeutet.

Durch dieses ständige und massive Einwirken auf die Soldaten entstand – der Absicht der Ausbilder entsprechend – bei ihnen die Vorstellung, daß bei der Abwägung zwischen dem Leben des Grenzverletzers und der „Unverletzlichkeit der Grenze“ letztere höher einzuschätzen sei und um ihren Preis ein Menschenleben notfalls hingenommen werden müsse. Dies galt umso mehr, als die Soldaten aus eigener Anschauung wußten, daß in vielen Fällen das oberste Ziel, den Grenzdurchbruch zu verhindern, gar nicht anders als mit der Schußwaffe erreicht werden konnte. Oftmals wäre ein Grenzverletzer durch bloßes Hinterherlaufen nicht mehr zu stellen gewesen, weil die Entfernung zwischen den einzelnen Posten zu groß war und auch das Heruntersteigen vom Beobachtungsturm zuviel Zeit in Anspruch nahm. Die Soldaten wußten auch, daß auf größere Entfernungen mit der Kalaschnikow – auch bei Einzelfeuer – kaum so genau beispielsweise auf die Beine gezielt werden konnte, daß ein tödlicher Treffer ausgeschlossen werden konnte, zumal sie in der Ausbildung gerade keine Gelegenheit gehabt hatten, das Schießen auf die Beine zu üben. {57}

Zu bestimmten Anlässen, wie beispielsweise wichtigen politischen Ereignissen in der DDR, auf die sich Berichte westlicher Medien über Todesfälle an der Grenze besonders negativ ausgewirkt hätten, wurde die Vergatterung dahin abgeändert, daß die Schußwaffe nur zur Notwehr angewendet werden dürfe. Gleichzeitig wurde die Postendichte erheblich verstärkt.

Wer sich von vornherein weigerte, der Vergatterung Folge zu leisten, mußte mit einem Militärstrafverfahren rechnen. Ein im Grenzregiment 33 eingesetzter Soldat wurde 1972 von einem Militärgericht zu einer dreimonatigen Freiheitsstrafe verurteilt, die er auch verbüßte, weil er im Anschluß an die Vergatterung dem Offizier erklärt hatte, er weigere sich, an die Grenze auszurücken, um dort auf Menschen zu schießen.

Die nervliche Belastung während des Wachdienstes war für viele der jungen Grenzsoldaten groß. Sie mußten ständig damit rechnen, mit einer Situation konfrontiert zu werden, in der sie – unter Umständen gegen ihre innere Überzeugung – auf einen ungefährlichen Mitbürger schießen mußten, ohne die tödliche Wirkung der Schüsse ausschließen zu können. {58}

Der Postendienst wurde in verschiedenen Formen versehen, die sich nach dem von dem jeweiligen Postenpaar zu bewachenden Grenzabschnitt richteten. Entweder befanden sich beide Soldaten auf einem Beobachtungsturm oder nur einer von ihnen, während der andere unterhalb des Turmes Streife ging, oder beide Soldaten gingen innerhalb eines bestimmten Abschnitts Streife. Grundsätzlich sollte stets darauf geachtet werden, daß beide Soldaten den Grenzstreifen nicht in dieselbe, sondern in entgegengesetzte Richtung beobachteten.

An der Berliner Grenze sollte beim Auftauchen eines Flüchtlings in einem Abschnitt mit Turm einer der beiden Soldaten – gegebenenfalls nach Herabsteigen vom Turm – auf dem direkten Weg zur vorderen Grenzmauer laufen. Er sollte also nicht auf den Flüchtling zu, sondern in der Regel parallel zu dessen Laufrichtung versuchen, die Grenzmauer so schnell wie möglich zu erreichen. Dies hatte den Grund, daß zum einen auf diese Weise der auf dem Turm gebliebene Soldat freies Schußfeld auf den Flüchtling hatte, und zum anderen der zur Grenzmauer geeilte Soldat von dort aus den Flücht-

ling mit Schüssen entlang der Mauer unter Feuer nehmen konnte. Dadurch sollte u.a. verhindert werden, daß Schüsse westliches Gebiet trafen. Einem gezielten Schuß hatten stets ein Anrufen des Flüchtlings mit der Aufforderung, {59} stehen zu bleiben, und ein Warnschuß voranzugehen. Auf Kinder und schwangere Frauen sollte nicht gezielt geschossen werden.

Ein verletzter Flüchtling sollte durch die Soldaten sofort an eine Stelle gebracht werden, wo er vor den Blicken möglicher westlicher Beobachter sicher war. Beispielsweise sollte er in den Kfz.-Sperrgraben gelegt werden. Notfalls sollten zur Behinderung von Beobachtern auch Nebelmittel eingesetzt werden.

Die Dienstvorschriften besagten zwar, daß Verletzten Erste Hilfe zu leisten sei, und die Soldaten waren auch mit Verbandspäckchen ausgestattet. Jedoch wurden ihnen konkrete Instruktionen hierzu nicht erteilt, so daß es faktisch zur Ersten-Hilfe-Leistung durch Soldaten für verletzte Flüchtlinge nicht kam.

Die Durchführung von Rettungsmaßnahmen für durch Schüsse verletzte Flüchtlinge war strengen Regeln unterworfen. An der Grenze innerhalb Berlins war beispielsweise folgendermaßen zu verfahren: {60}

Der Vorfall war telefonisch über mehrere Stationen zum Sitz des betreffenden Regiments zu melden, wo ein spezieller Offizier dafür zuständig war, diese Meldungen entgegenzunehmen und das Erforderliche zu veranlassen. Jedes Regiment verfügte über einen Arzt; dieser war in der Nachtzeit, in der Fluchtversuche in der Regel erfolgten, jedoch im Normalfall nicht im Dienst und oft nur schlecht zu erreichen. Ein Arzt des in Berlin-Treptow beheimateten Grenzregiments 33 beispielsweise wohnte im ungefähr 15 km entfernten Mahlsdorf und besaß kein Telefon, so daß er im Ernstfall durch einen Fahrer herbeigeholt werden mußte. Da somit ein Arzt faktisch kaum zur Verfügung stand, rückte vom Regiment ein Sanitätsfahrzeug aus, das mit einem Sanitäter und einem Offizier, der den Weg wies, besetzt war. Es durften ausschließlich die Sanitätsfahrzeuge des Regiments zum Einsatz kommen, die Alarmierung der zivilen Erste-Hilfe-Organisationen war nicht erlaubt. Um keine Unruhe in Grenznähe zu verursachen, hatte der Fahrer des Sanitätsfahrzeugs bereits einige Zeit vor Erreichen der Grenze Signalhorn und -licht auszuschalten. In den eigentlichen Grenzstreifen durfte er nicht einfahren, vielmehr wurde der Verletzte nur an hierfür besonders bestimmten Toren in der Hinterlandmauer übergeben. Im Sanitätsfahrzeug waren zwar Geräte zur medizinischen Versorgung vorhanden, der Sanitäter konnte diese jedoch nicht bedienen, sondern nur Erste Hilfe leisten. Der {61} Verletzte durfte nicht in das nächstgelegene Krankenhaus gebracht werden, sondern mußte stets in das Krankenhaus der Volkspolizei in der Scharnhorststraße in Berlin-Mitte eingeliefert werden.

Auf diese Weise verging vom Eintritt der Verletzungen bis zur Einlieferung des Verletzten in das Krankenhaus oftmals viel Zeit. Dies galt umso mehr, als der Sitz des Regiments nicht unbedingt in unmittelbarer Nähe des von dem Regiment bewachten Grenzbereichs liegen mußte. So war beispielsweise das in Berlin-Treptow und damit eher im südlichen Bereich der Berliner Grenze beheimatete Grenzregiment 33 zeitweilig für die Sicherung der nördlichen Hälfte der Berliner Grenze zuständig, so daß vom Regimentssitz aus zur Grenze Fahrzeiten von bis zu 45 Minuten möglich waren. Ein Arzt dieses Regiments versuchte mehrfach bei seinen Vorgesetzten, zur Beschleunigung der Hilfeleistung eine Lockerung der beschriebenen Vorschriften zu erreichen, wurde je-

doch stets damit beschieden, daß dies aus Sicherheitsgründen nicht möglich sei. Die genannten Regeln galten grundsätzlich für sämtliche Schußverletzungen ohne Unterscheidung des Verletzten, mithin nicht nur für Flüchtlinge, sondern auch für Grenzsoldaten. Schußverletzungen bei letzteren kamen jedoch nur sehr selten vor. {62}

Bei der Einlieferung des Verletzten ins Krankenhaus waren stets Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit zugegen, die von dem Vorfall unterrichtet worden waren und in der Regel auch schon den Transport des Verletzten von der Grenze ins Krankenhaus begleitet hatten. Dem Krankenhauspersonal wurde oft der Name des Verletzten nicht genannt, er wurde in den Unterlagen des Krankenhauses dann beispielsweise als „XY“ geführt. Auch über die Herkunft der Verletzungen wurden keine Angaben gemacht; ein eventuell auszustellender Totenschein durfte hierzu keine konkreten Angaben enthalten. Die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit kontrollierten die für den Patienten erstellten Unterlagen des Krankenhauses und nahmen diese teilweise auch an sich.

In Todesfällen veranlaßten die Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit die Obduktion des Opfers. Diese wurde in bestimmten festgelegten gerichtsmedizinischen Instituten vorgenommen. Die Obduzenten erhielten über die Umstände des Todes keine oder nur sehr vage Informationen, gelegentlich wurden sie auch über die Identität des Opfers nicht unterrichtet. Den Obduktionen wohnten stets Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit bei, unter ihnen ein Fotograf, der von der Leiche Fotografien anfertigte. Während beispielsweise bei einem Todesfall durch einen Ver- {63}kehrsunfall dieser Todesumstand im Obduktionsbericht mitgeteilt wurde, erfolgten bei Todesfällen an der Grenze keinerlei Angaben zu den Todesumständen.

Grenzvorfälle wurden anschließend stets eingehend untersucht, in Fällen ohne Personenschäden durch Organe der Grenztruppen selbst, in den übrigen Fällen durch das Ministerium für Staatssicherheit. Sobald sich das Ministerium für Staatssicherheit mit der Angelegenheit befaßte, hatten die Untersuchungsorgane der Grenztruppen insoweit keine Kompetenzen mehr und waren von jeder Mitwirkung ausgeschlossen. Die Frage, ob sich die Angehörigen der Grenztruppen vorschriftsgemäß verhalten hatten, interessierte dabei nur am Rande. Vorrangiges Ziel war die Klärung der Umstände, unter denen es dem Flüchtling überhaupt gelingen konnte, so weit vorzudringen. Dabei wurden insbesondere über sein persönliches Umfeld intensive Ermittlungen angestellt. Die Untersuchungen sollten vor allem die Möglichkeit schaffen, künftigen Fluchtversuchen bereits frühzeitig und wirksamer zu begegnen. Bei Todesfällen wurde stets darauf geachtet, daß ein Zusammenhang mit einem Fluchtversuch nicht publik wurde. {64}

Grenzsoldaten, die einen Fluchtversuch verhindert hatten, wurden in der Regel belobigt. Dabei spielte keine Rolle, ob die Schußwaffe angewendet worden war oder nicht und ob der Flüchtling verletzt oder gar getötet worden war. Die Belobigung wurde durch einen Offizier vorgenommen. Typischerweise erhielt der Belobigte eine Geldprämie von 100 bis 200 Mark, eine Urkunde und eine Medaille, gelegentlich erfolgte auch eine Beförderung. Ferner wurden einige Tage Sonderurlaub gewährt. Anschließend wurden Soldaten, die die Schußwaffe angewendet hatten, sofort in eine andere Einheit versetzt, in der Regel in eine solche, die nicht an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland bzw. West-Berlin eingesetzt war. In den Unterlagen der früheren Einheiten wurden alle Hinweise auf diese Soldaten beseitigt.

Sämtliche Grenzvorfälle fanden Aufnahme in die Tagesmeldungen der Grenztruppen. Schwerwiegendere Vorfälle, also insbesondere solche, in denen ein Flüchtling verletzt oder getötet worden war, wurden u.a. dem Generalsekretär des ZK der SED, dem Minister für Nationale Verteidigung, einigen seiner Stellvertreter und dem 1. Sekretär der jeweiligen SED-Bezirksleitung gemeldet. Die Entscheidung darüber, welche Vorfälle an den Generalsekretär des ZK der SED gemeldet wurden, traf der Chef des Hauptstabes der NVA in Abstimmung mit dem Ministerium für Staatssicherheit und der {64a} Abteilung für Sicherheitsfragen des ZK der SED. Der Angeklagte Streletz, der bei Auswertung der Tagesmeldungen in dieser Funktion oft feststellte, daß die Grenzsoldaten entgegen der formalen Vorschrift, Einzelschüsse abzugeben, Dauerfeuer geschossen hatten, beanstandete dies gelegentlich gegenüber dem Chef der Grenztruppen. Die Mitglieder des NVR erhielten als solche keine gesonderten Mitteilungen über einzelne Grenzvorfälle, jedoch fanden diese Aufnahme in die Berichte über die Situation an der Grenze, die der Minister für Nationale Verteidigung im NVR regelmäßig erstattete. {65}

3. *Die Entwicklung des Grenzregimes im einzelnen und die Beiträge der Angeklagten dazu*

Seit Errichtung der Mauer im August 1961 sind in der Entwicklung des Grenzregimes im einzelnen folgende Vorgänge für das vorliegende Verfahren festzuhalten:

Am 20. September 1961 fand eine von Honecker geleitete Besprechung eines sogenannten „Zentralen Stabes“ statt, in der es um die Situation an der Berliner Grenze ging. Zum Thema Schußwaffengebrauch weist das Protokoll dieser Besprechung⁸ folgende Bemerkung Honeckers aus: „Gegen Verräter und Grenzverletzer ist die Schußwaffe anzuwenden.“

Durch Befehl Nummer 76/61 vom 6. Oktober 1961⁹ ordnete darauf der Minister für Nationale Verteidigung, Hoffmann, u.a. an:

„1. Für die Wachen, Posten und Streifen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee gelten ab sofort die Bestimmungen über Schußwaffengebrauch der DV-10/4 (Standortdienst- und Wachvorschrift) der Nationalen Volksarmee (Anlage 1). {66}

2. In Erweiterung dieser Bestimmungen sind die Wachen, Posten und Streifen der Grenztruppen der Nationalen Volksarmee an der Staatsgrenze West und Küste verpflichtet, die Schußwaffe in folgenden Fällen anzuwenden:

- zur Festnahme, Gefangennahme oder zur Vernichtung bewaffneter Personen oder bewaffneter Banditengruppen, die in das Gebiet der DDR eingedrungen sind bzw. die Grenze nach der Westzone zu durchbrechen versuchen, wenn sie die Aufforderung zum Ablegen der Waffen nicht befolgen oder sich ihrer Festnahme oder Gefangennahme durch Bedrohung mit der Waffe oder Anwendung der Waffe zu entziehen versuchen;
- zur Abwehr von bewaffneten Angriffen bzw. Überfällen auf das Territorium der Deutschen Demokratischen Republik, auf die Bevölkerung im Grenzbereich, auf Grenzposten oder Angehörige anderer bewaffneter Organe der Deutschen Demokratischen Republik im Grenzgebiet;
- zur Festnahme von Personen, die sich den Anordnungen der Grenzposten nicht fügen, indem sie auf Anruf ‚Halt – stehenbleiben – Grenzposten‘ oder nach Abgabe eines Warnschusses nicht stehenbleiben, sondern offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze

der Deutschen Demokratischen Republik zu verletzen und keine andere Möglichkeit zur Festnahme besteht;

- zur Festnahme von Personen, die mittels Fahrzeugen aller Art die Staatsgrenze offensichtlich zu verletzen versuchen, nachdem sie vorschriftsmäßig gegebene Stoppzeichen der Grenzposten unbeachtet {67} ließen oder auf einen Warningschuß nicht reagierten bzw. nachdem sie Straßensperren durchbrochen, beiseite geräumt oder umfahren haben und andere Möglichkeiten zur Festnahme der betreffenden Personen nicht mehr gegeben sind.

2¹⁰. Die Anwendung der Schußwaffe gegen Grenzverletzer darf nur in Richtung Staatsgebiet der DDR oder parallel zur Staatsgrenze erfolgen.

3. Von der Schußwaffe darf nicht Gebrauch gemacht werden

- gegenüber Angehörigen ausländischer Armeen und Militärverbindungsmissionen;
- gegenüber Angehörigen diplomatischer Vertretungen;
- gegenüber Kindern.“

Am 29. November 1961 beschloß der NVR u.a., umfangreiche Sicherungsanlagen an der Grenze zur Bundesrepublik Deutschland zu errichten. Unter anderem sollten auch durch Stolperdrähte auszulösende Minen verlegt werden. Dem waren Besprechungen mit Vertretern der UdSSR vorausgegangen, deren Ergebnis in einem Schreiben des Oberkommandierenden der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland, Marschall Konjew, vom 14. September 1961 an den Minister für Nationale Verteidigung der DDR zusammengefaßt wurde. In ihm hieß es: {68}

„Werter Genosse Minister!

Zur Verstärkung der Bewachung der Grenze der Deutschen Demokratischen Republik und zur Errichtung eines strengen Grenzregimes im Grenzstreifen bitte ich Sie, bei der Lösung dieser Frage unsere Vorschläge und Wünsche zu berücksichtigen:

1. Es ist zweckmäßig, die Maßnahmen zur Aussiedlung aus dem Grenzstreifen nach der Verbesserung des pioniermäßigen und technischen Ausbaus der Grenze und der Verstärkung ihrer Bewachung durch ausreichende Kräfte und Mittel zu beginnen.
2. Die Grenzen des 500 m-Schutzstreifens und der 5 km-Zone sollen nach Möglichkeit mit der Verwaltungsgrenze des Kreises, des Gemeinderates und mit der Grundstücksgrenze der landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften zusammenfallen.
3. Der pioniermäßige und technische Ausbau der Grenze ist in erster Linie in den hauptsächlichen Grenzverletzungsrichtungen zu beginnen.

Zur Schaffung von Pioniersperren, die der Deutschen Grenzpolizei zur Verfügung stehen sollen, ist es angebracht, einen Geländestreifen von 30 m Breite zuzuweisen, der bis zu einem Kilometer von der Grenze entfernt ist. In diesem Streifen sind Drahtsperrn, Minenfelder, Signalvorrichtungen, Beobachtungstürme und ein Kontroll- und Patrouillenstreifen anzulegen, der in der Regel entlang der Drahtsperrn an ihrer rückwärtigen Seite verläuft.

Bei der Errichtung von pionier-technischen Anlagen sind vorzusehen:

- Minenfelder, die nur so anzulegen sind, daß sie von beiden Seiten durch Drahtsperrn gesichert sind; {69}
- beim kombinierten Legen von scharfen Minen und Scheinminen sind in wichtigen Richtungen die scharfen Minen in zwei Reihen und die Scheinminen in einer Reihe zu legen. In Nebenrichtungen sind die scharfen Minen in einer Reihe und die Scheinminen in zwei Reihen zu legen;
- in Ortschaften und in der Nähe von Ortschaften ist es unzulässig, Minen POMS-2 zu legen. An ihrer Stelle können in solchen Abschnitten Minen PMD-6 zusammen mit Modellen der Minen POMS-2 gelegt werden.

4. Im 30 m-Streifen müssen Durchgänge für die ortsansässige Bevölkerung vorhanden sein. Das Passieren der Durchgänge erfolgt mit Genehmigung der Chefs der Grenzkompanien und nur zur Tageszeit. Beim Durchfahren des Streifens der pionier-technischen Anlagen durch Ortsansässige ist den Streifen der Deutschen Grenzpolizei das Recht auf Durchsuchung der Transportmittel zu gewähren.
5. Alle Schwimmmittel, die sich auf Gewässern befinden, welche einen Ausgang zum Meer oder zu einem Grenzfluß haben, müssen im nichtaufgetankten Zustand und ohne Ruder an Anlegestellen befestigt sein. Die Nummer der Anlegestelle und des Bootes ist mit großen Zahlen auf den Bord aufzutragen. Die Anlegestellen sind zu bewachen. Das Ausfahren der Schwimmmittel in See und ihre Rückkehr zur Anlegestelle wird von den Streifen der Deutschen Grenzpolizei kontrolliert.
6. Der Verkauf von Fahrkarten in Eisenbahnstationen, See- und Flußhäfen und Kraftverkehrsstationen nach Orten, die sich im Grenzstreifen befinden, hat nur bei Vorhandensein eines entsprechenden Passierscheines zu erfolgen. Die örtlichen Organe sind zu verpflichten, die festgelegte Ordnung für die Einfahrt und den Aufenthalt im Grenzstreifen der gesamten Bevölkerung der Republik zur Kenntnis {70} zu bringen und die Notwendigkeit der Einhaltung dieser Ordnung darzulegen.
7. Es sind Vorschläge zu prüfen und zu unterbreiten, die darauf gerichtet sind, Angehörige der Deutschen Grenzpolizei bei vorsätzlichem Übertritt in die Bundesrepublik schärfer zur Verantwortung zu ziehen, wobei derartige Übertritte nicht als Desertierung sondern als Verrat der Deutschen Demokratischen Republik auszulegen sind. Bei einer positiven Lösung dieser Frage ist die Durchführung einer breiten Aufklärungsarbeit unter dem Personalbestand zu organisieren.
8. In den Dienstweisungen ist die Ordnung für die Anwendung von Waffengewalt durch Angehörige der Deutschen Grenzpolizei an der Westgrenze dahingehend zu präzisieren, daß eine größere Klarheit und eine Erhöhung der Verantwortlichkeit der Grenzsoldaten sowohl für Untätigkeit bei vorliegender Notwendigkeit der Anwendung der Waffe, als auch für eine Überschreitung der ihnen gewährten Rechte erreicht werden. Dabei ist es notwendig, die Ordnung für die Anwendung von Waffengewalt an der Westgrenze und der Grenze zu den sozialistischen Ländern sowie im Seeabschnitt und am Ring um Großberlin abzugrenzen.

Hochachtungsvoll

Marschall der Sowjetunion

gez.: I. Konjew“ {71}

Auf der Sitzung des NVR am 14. September 1962 wurde ein Bericht zustimmend zur Kenntnis genommen, der als eine der Ursachen für die hohe Zahl von Grenzdurchbrüchen folgendes feststellte:

„Die politisch-ideologische Erziehungsarbeit mit den Soldaten, Unteroffizieren und Offizieren ist noch nicht wirksam genug. Deshalb wurde noch nicht in jedem Falle erreicht, daß alle Soldaten, Unteroffiziere und Offiziere erkennen, daß sie auf ihren Posten in vollem Umfang für die Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze in ihrem Abschnitt verantwortlich sind und Grenzverletzer in jedem Falle als Gegner gestellt, wenn notwendig, vernichtet werden müssen.“

Nachdem der Angeklagte Strelitz kurz zuvor Stellvertreter des Chefs des Hauptstabes für operative Fragen geworden war, wurde er im März 1965 in dieser Funktion als Leiter einer Arbeitsgruppe eingesetzt, der u.a. der Chef der Grenztruppen angehörte. Diese sollte kurzfristig ein „Gesamtprogramm des Ausbaus der Staatsgrenze der DDR“ für die Jahre 1965 bis 1975 als Vorlage für den NVR erarbeiten. Dabei ging es insbesondere

darum, mit möglichst geringem Materialaufwand ein einheitliches System der Anlagen zur „optimalen Sicherung der Staatsgrenze“ zu schaffen. {72}

Am 1. Februar 1967 trat unter der Bezeichnung „DV-15/11 Minensperren der Grenztruppen“ eine Dienstvorschrift des Chefs der Grenztruppen in Kraft, in der es unter „Allgemeines“ hieß: „Zweckmäßig angelegte Minensperren mit hoher Dichte behindern die Bewegung der Grenzverletzer und führen zu ihrer Festnahme bzw. Vernichtung.“ Auch die Dienstvorschriften, die diese im Zuge der Jahre bis zum Abbau der Minen ablösten, enthielten eine ähnliche Aussage und sprachen von der „Festnahme bzw. Vernichtung“ der Grenzverletzer.

Der Befehl Nummer 101/69 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 3. Oktober 1969 an den Chef der Grenztruppen, der unter Verantwortung des Angeklagten Keßler als Chef des Hauptstabes unter Delegation dieser Aufgabe an den Angeklagten Streletz als seinem Stellvertreter für operative Fragen erarbeitet worden war, enthielt u.a. folgende Formulierungen: „Grenzdurchbrüche sind nicht zuzulassen ... Gegnerische Kräfte, die in das Grenzgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eindringen, sind durch die Grenztruppen ... zu vernichten bzw. gefangenzunehmen.“ Der Befehl, der wie alle Befehle Nummer 101 sehr umfassend alle Aufgabenbereiche der Grenztruppen erfaßte, legte auch fest, daß die Pioniereinheiten insbesondere in der Handhabung der Mine SM-70 auszubilden seien. {73}

In der Sitzung des NVR vom 23. Oktober 1969, an der u.a. der Angeklagte Keßler teilnahm, wurde – auch durch den Angeklagten – einem „Vorschlag zur Veränderung der Struktur der Grenztruppen“ „im Prinzip zugestimmt“. In ihm wird auf die Notwendigkeit hingewiesen, „den pionier- und signaltechnischen Ausbau der Staatsgrenze kontinuierlich fortzusetzen und die ständige Pflege, Wartung und Instandhaltung der pionier- und signaltechnischen Sicherungsanlagen zu gewährleisten“.

Unter der bereits beschriebenen Mitwirkung des Angeklagten Streletz – der Angeklagte Keßler war von Januar bis Mitte November 1971 aus gesundheitlichen Gründen nicht im Dienst – erging am 30. September 1971 der Befehl Nummer 101/71 des Ministers für Nationale Verteidigung. In ihm hieß es u.a.:

„Grenzdurchbrüche sind nicht zuzulassen ... In das Grenzgebiet der Deutschen Demokratischen Republik eingedrungene gegnerische Kräfte sind durch die Grenztruppen ... festzunehmen bzw. zu vernichten ... Der pionier- und signaltechnische Ausbau der Staatsgrenze ist ... zielstrebig fortzuführen ... Die pionier- und signaltechnischen Anlagen sind planmäßig zu warten und instandzuhalten. Ihre Wirksamkeit ist ständig aufrechtzuerhalten ... Im Gefechtsdienst sind insbesondere ... die Handlungen zur Suche, Verfolgung, Einkreisung und Festnahme bzw. Vernichtung von Grenzverletzern ... zu trainieren.“

Die Pioniereinheiten sollten weiterhin im Umgang mit der Mine SM-70 unterrichtet werden.

Am 4. Dezember 1971 fand eine Sitzung des Kollegiums des Ministeriums für Nationale Verteidigung unter Teilnahme des Angeklagten Keßler statt. Unter dem Tagesordnungspunkt 3., zu dem auch der Angeklagte Streletz hinzugezogen wurde, wurde über „den weiteren Ausbau der Staatsgrenze der DDR zur BRD mit der richtungsgebundenen Splittermine-70 (SM-70)“ beraten. Grundlage dieser Beratungen war die „Kollegiumsvorlage Nr. 23/71“, die allen Anwesenden vorlag und deren Inhalt in zusammengefaßter Form mündlich vorgetragen wurde. In ihr hieß es u.a.: {75}

„Die technische Entwicklung und Truppenerprobung der SM-70 sind im wesentlichen abgeschlossen.

Die Erprobungsergebnisse gestatten es, über den weiteren Aufbau dieser Sperranlagen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland zu entscheiden.

Eine Entscheidung ist erforderlich, da die Anlage SM-70 ein neues Element des pioniertechnischen Ausbaues der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik darstellt.

Die aktiven Sperreigenschaften dieser Anlage sind geeignet, einen bedeutenden Einfluß auf die Wirksamkeit der Grenzsicherung auszuüben.

Die materiell-technische Sicherstellung des Ausbaues der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland mit der SM-70 ist in die Planung für die Jahre 1972 bis 1975 und in das Produktionsprogramm des Herstellerwerkes aufgenommen.

Mit der Sperranlage SM-70 kann in wirksamer Weise den Forderungen der Grenzsicherung nach einer qualitativ hochstehenden technischen Sicherstellung der Handlungen der Einheiten zur Gewährleistung der Sicherheit der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik entsprochen werden. {76}

1. *Allgemeine Angaben über die SM-70*

1.1. Die SM-70 ist eine Mine mit richtungsgebundener Wirkung unter Teilausnutzung des kumulativen Effektes. Der Minenkörper besteht aus einem kegelförmigen Blechmantel mit eingesetztem Preßkörper TNT. Zwischen den Wandungen sind Splitter (Stahlwürfel) eingebracht. Nach erfolgter Detonation breitet sich eine kegelförmige Splittersäule aus, deren Mittelachse richtungsgleich zu der vor der Detonation bestehenden Körperachse der Mine verläuft.

Die kinetische Energie der Splitter reicht aus, um mit Sicherheit Personen unschädlich zu machen, die versuchen, den Sperrbereich der SM-70 zu durchbrechen.

1.2. Die Auslösung der SM-70 erfolgt auf mechanisch-elektrischem Wege. Bei Belastung bzw. Zerschneiden des Spanndrahtes der Mine wird ein Signal- und Zündstromkreis geschlossen. Die Detonation der Mine wird optisch-akustisch in der Grenzkompanie angezeigt und dokumentiert. Die Auflösung des Detonationsortes erfolgt mit einer Genauigkeit von 280 m.

1.3. Die Minensperre, ausgebaut mit der SM-70, stellt ein komplexes technisches System dar. Es umfaßt einen sperr- und einen signaltechnischen Teil. Mit einer Anlageneinheit kann ein Abschnitt von 5 km Länge gesperrt werden. {77}

Der Einsatz der Minen erfolgt in mehreren Minenlinien übereinander an der freundwärtigen Seite des Sperrzaunes. Die Prüf- und Schaltanlage – sie dient zum Prüfen und Schalten des Signal- und Zündstromes sowie zur optisch-akustischen Anzeige von Minendetonationen – wird im Objekt der Grenzkompanie installiert.

Die technischen Parameter der Anlage SM-70 lassen es zu, die Sperre bis zu einer Entfernung von 7000 m zu steuern.

Prinzipschemata zum Einsatz der SM-70 sind als Anlage 1 beigelegt.

2. *Ergebnisse der Truppenerprobung der SM-70*

2.1. Auf der Grundlage einer durch den Minister für Nationale Verteidigung bestätigten Konzeption wurde im Oktober 1970 damit begonnen, im Grenzabschnitt des Grenzregimentes 24 einen Erprobungsabschnitt mit SM-70 auszubauen. Die Zielstellung der Truppenerprobung bestand darin, beweiskräftige Angaben über die taktische und pioniertechnische Verwendbarkeit mit SM-70 verstärkter Sperren in der Grenzsicherung zu erbringen.

Seit Juni 1971 werden 10 km Grenzabschnitt in einer Hauptrichtung der Bewegung der Grenzverletzer nördlich Salzwedel durch zwei Anlageneinheiten SM-70 gesperrt. {78}

2.2. Im Verlauf der Truppenerprobung hat sich der mit SM-70 ausgebaute Sperrzaun als wirksame Grenzsicherungsanlage erwiesen.

Bisher wurde durch Grenzverletzer nicht nachweisbar versucht, diese Sperranlage zu überwinden. Die Splitterwirkung der durch Wild ausgelösten Minen bestätigt die Aussage, daß Personen, die versuchen, die Sperre zu durchbrechen, tödliche bzw. so schwere Schädigungen erhalten, daß sie nicht mehr in der Lage sind, die Staatsgrenze zu verletzen.

Die Sperre übt einen spürbaren Einfluß auf Umfang und Richtung der Grenzverletzerbewegung im betreffenden Abschnitt aus.

Nach dem Aufbau der Anlagen SM-70 hat sich in den gesperrten Richtungen *Salzwedel – Lüchow* und *Arendsee – Prezelle* die Tendenz herausgebildet, daß Grenzverletzer diese Abschnitte umgehen.

Damit wird bestätigt, daß die Anlagen SM-70 – wie erwartet – in Abhängigkeit von der Ausbaubreite bewirken, daß die Grenzverletzerbewegung eingeschränkt bzw. in für die Grenzsicherung günstige Richtungen gedrängt wird. Daraus folgend erweist sich der Ausbau zusammenhängender längerer Abschnitte von mindestens 40 bis 50 km als den Forderungen der Grenzsicherung am besten entsprechend. ... {79}

Im Erprobungszeitraum – 02.03. bis 15.08.1971 – wurden insgesamt 82 Minen ausgelöst.

Davon

40% durch Wildeinwirkung

37% durch Blitzschlag

13% durch Witterungseinflüsse

10% durch ungeklärte Ursachen.

Das beschossene Wild erhielt zu 75% tödliche Verletzungen. ...

Die Sperranlage SM-70 hat sich in der Truppenerprobung bewährt.

Sie stellt das gegenwärtig wirksamste Element des technischen Ausbaues der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland dar und ist zum Sperren der Abschnitte geeignet, die durch die Grenzverletzerbewegung am stärksten gefährdet sind.“ {80}

Der Vorlage waren mehrere Zeichnungen und Lichtbilder beigelegt, die Aufbau und Wirkungsweise der SM-70 veranschaulichten.

Die Diskussion über diese Vorlage war ausführlich und kontrovers. Während der Minister auf die in fast allen Fällen zu erwartende tödliche Wirkung dieses Minentyps hinwies, warf der Angeklagte Keßler die Frage auf, ob eine solche tödliche Mine unbedingt erforderlich sei. Er schlug vor, den Schußtrichter anstelle der Stahlsplitter mit Hartgummikugeln zu füllen. Die Diskussion, an der sich der Angeklagte Streletz nicht beteiligte, wurde vom Minister schließlich durch die Entscheidung beendet, die Frage als von so grundsätzlicher politischer Bedeutung einzustufen, daß zunächst der 1. Sekretär des ZK der SED, Honecker, konsultiert werden sollte. Honecker entschied darauf, daß die Mine SM-70 generell Verwendung finden solle, was den Mitgliedern des Kollegiums auf der Sitzung vom 10. Januar 1972 durch den Minister mitgeteilt wurde, ohne daß eine erneute Diskussion stattfand.

Der NVR befaßte sich in seiner Sitzung vom 14. Juli 1972, an der alle Angeklagten teilnahmen, unter dem Tagesordnungspunkt 6. „Bericht über durchgeführte Maßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze der {81} DDR“ u.a. auch erstmals mit der Mine SM-70. Der Bericht wurde folgendermaßen eingeleitet:

„Entsprechend der Aufgabenstellung des Nationalen Verteidigungsrates vom 17. Februar 1972 hatte der Minister für Nationale Verteidigung wirksame Maßnahmen zur Stabilisierung der Grenzsicherung an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin sowie zur Verbesserung der pioniertecnischen Anlagen an der Staatsgrenze durchzusetzen.“

Zu den pioniertechnischen Anlagen hieß es u.a.:

„Der pioniertechnische Ausbau der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland wurde durch eine Umverteilung der materiellen und finanziellen Mittel sowie den zusätzlichen Einsatz von Pionierkräften aus dem Bereich des Grenzkommandos Mitte und den Landstreitkräften wesentlich forciert, um Grenzdurchbrüche, insbesondere mit Kraftfahrzeugen und ähnlichen Mitteln wirksam zu unterbinden.

Der Schwerpunkt des pioniertechnischen Ausbaus liegt besonders auf:

- der Errichtung von Streckmetallzäunen zur Anbringung der richtungsgebundenen Splittermine,
- der pioniertechnischen Sperrung und dem nachrichten- und signaltechnischen Ausbau der Abschnitte, in denen sich Ortschaften in unmittelbarer Grenznähe befinden,
- dem Ausbau eines befestigten Kolonnenweges entlang der Sperranlagen, {82}
- der Instandsetzung von Straßensperren an den Zugängen zum Schutzstreifen,
- der Schaffung von Sicht- und Schußfeld entlang der Grenzsicherungsanlagen.

Es ist vorgesehen, auch in den kommenden Jahren den pioniertechnischen Ausbau der Staatsgrenze zur Bundesrepublik Deutschland verstärkt fortzuführen, um im Jahre 1975 den Ausbau im wesentlichen abzuschließen.“

Der NVR faßte darauf folgenden Beschluß:

- „1. Der Bericht des Ministers für Nationale Verteidigung wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Der Minister für Nationale Verteidigung wird beauftragt, unter Berücksichtigung der in der Sitzung gegebenen Hinweise und unterbreiteten Vorschläge gemeinsam mit dem Minister für Staatssicherheit und dem Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei
 - a) die Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und Westberlin entsprechend den gefaßten Beschlüssen konsequent durchzusetzen und
 - b) Maßnahmen zu treffen, die eine weitere Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Seegrenze der DDR gewährleisten.“

Gegenstand desselben Berichts war auch eine im Jahr 1972 vorgenommene Neufestsetzung des Grenzgebiets. Im Interesse der Grenzbevölkerung und zur Erhöhung der Produktivität der Industrie war eine erhebliche Zahl von Ortschaften aus dem {83} Grenzgebiet herausgelöst und damit von den im Sperrgebiet geltenden Beschränkungen befreit worden.

Dieses Vorhaben beruhte auf einem Beschluß des Politbüros vom 6. Juli 1971¹¹. Darauf erging an die Bezirksleitungen aller Grenzbezirke eine Anweisung des Ministers für Nationale Verteidigung, Vorschläge zur Korrektur des Grenzgebiets zu unterbreiten. Im Bezirk Suhl wurde hierfür eine Kommission gegründet, der der Angeklagte Albrecht vorsah. In dieser Funktion teilte er die Vorschläge dem Minister für Nationale Verteidigung durch Schreiben vom 25. April 1972 mit. In diesem Schreiben, das insbesondere auch die Interessen der Bevölkerung und organisatorische Probleme erwähnt, heißt es nach einer kurzen Einleitung:

„Der pioniermäßige Ausbau der Staatsgrenze ist im Bezirk Suhl unterschiedlich. Neben Abschnitten mit ausgezeichneten pioniertechnischen Anlagen gibt es jedoch auch größere Abschnitte, die gegenüber Angriffen auf die Staatsgrenze der DDR aus beiden Richtungen völlig wirkungslos sind. Aufgrund der Lage des Bezirkes, der komplizierten geographischen Bedingungen sowie der Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze hält es die Bezirkskommission für er-

forderlich, planmäßig und zielstrebig den weiteren pioniertechnischen Ausbau der Staatsgrenze beschleunigt fortzusetzen.“ {84}

Es schließt mit folgendem Absatz:

„Der vorgesehene Holzeinschlag in den einzelnen Kreisen ist vom Umfang her sehr unterschiedlich. Er konzentriert sich auf das Grenzgebiet der Kreise Meiningen und Hildburghausen. Der Holzeinschlag dient der Schaffung von Sicht- und Schußfeld im Interesse der Handlungen der Grenztruppen im Schutzstreifen und an den Kontrollobjekten der DVP an den Zugängen zur Sperrzone. In einzelnen Fällen handelt es sich um zusammenhängende Flächen. Das anfallende Holz wird der volkswirtschaftlichen Nutzung zugeführt. Die abgeholzten Flächen werden weitestgehend kultiviert.“

Der am 27. September 1973 unter Mitwirkung der Angeklagten Keßler und Streletz erteilte Befehl Nr. 101/73 des Ministers für Nationale Verteidigung enthielt wie schon die vorangegangenen die Formulierungen, daß Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen und in das Grenzgebiet eingedrungene gegnerische Kräfte festzunehmen bzw. zu vernichten seien sowie der pioniertechnische Ausbau zielstrebig fortzusetzen sei.

Die Sitzung des NVR am 3. Mai 1974 wies die Besonderheit auf, daß der Minister für Nationale Verteidigung, Hoffmann, durch Krankheit an der Teilnahme gehindert war. Er hatte deshalb den Angeklagten Streletz beauftragt, für ihn eine Niederschrift der wichtigsten Punkte der Sitzung anzufertigen, aus der auch die einzelnen Diskussionsbeiträge der {85} NVR-Mitglieder ersichtlich sein sollten. Auf der Tagesordnung der Sitzung, an der u.a. die drei Angeklagten teilnahmen, stand unter 3. „Information über die Hauptrichtungen der weiteren Erhöhung der Aggressionsbereitschaft der Bundeswehr der BRD bis 1980“ und unter 4. „Bericht über die Lage an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze“. Berichterstatte zu beiden Punkten war der Angeklagte Keßler. Sein Bericht zum Tagesordnungspunkt 4. hatte folgenden Wortlaut: {86}

„1. Maßnahmen zur Gewährleistung der ununterbrochenen, zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze

- (1) Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung gingen auf der Grundlage der im Jahre 1972 durchgeführten Erprobungen und geschaffenen personellen und materiell-technischen Voraussetzungen eine Anzahl von Grenzregimentern zu neuen wirksameren Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel in der Grenzsicherung über.

Die Organisation der Grenzsicherung auf dieser Grundlage gewährleistet insbesondere

- die straffere Führung der Kräfte und Mittel während des Einsatzes im Grenzabschnitt,
- die Konzentration der erforderlichen Anzahl von Kräften und Mitteln in den jeweils wichtigsten Richtungen und
- das schnelle, wirksame Handeln der Grenztruppen der DDR zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen.

Dadurch konnte die Grenzsicherung weiter stabilisiert werden. Der vollständige Übergang der Grenztruppen der DDR zu den wirksameren Einsatzmethoden kann planmäßig bis zum Jahre 1977 realisiert werden.

- (2) Gleichzeitig wurde im Jahre 1973 der pionier- und nachrichtentechnische Ausbau der Staatsgrenze zielstrebig fortgesetzt. {87}

Damit wurden bisher an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD, die 1360 km umfaßt, auf einer Länge von ca. 360 km neue wirksame Minensperren errichtet.

Gleichzeitig befinden sich auf einer Gesamtlänge von ca. 500 km noch Minensperren aus den Jahren 1961/62.

Diese Sperren weisen, vor allem auf Grund der jahrelangen meteorologischen Einflüsse und der Auslösungen durch Wild, derzeit kaum noch eine Sperrfähigkeit auf.

Desweiteren wurden an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD bisher an Sperren ausgebaut:

- 450 km Grenzzaun
- 450 km Signalzaun und
- 430 km Kfz.-Sperrgraben.

An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin, die 168 km umfaßt, wurde der durchgängige pionier- und nachrichtentechnische Ausbau abgeschlossen.

Insgesamt wurden errichtet:

- 130 km Grenzmauer
- 59 km Grenzzaun
- 95 km Kfz.-Sperrgraben und
- 25 km Höckersperren. {88}

- (3) Die Deutsche Volkspolizei hat ihre operativen Maßnahmen zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze verstärkt. Dabei wurden insbesondere größere Anstrengungen zur rechtzeitigen Aufklärung und zur Verhinderung von Angriffen auf die Staatsgrenze unternommen.

So konnten im Jahre 1973 ca. 19% mehr Personen als 1972 bereits bei der Vorbereitung von ungesetzlichen Grenzübertritten an den Ausgangsorten in der Tiefe der Deutschen Demokratischen Republik gestellt werden.

Auch in den Grenzbezirken konnten die Kräfte der Deutschen Volkspolizei durch bessere Dienstorganisation und Durchführung erforderlicher Umgruppierungen 10% mehr Personen beim Versuch des Grenzdurchbruches festnehmen. Eine wichtige Voraussetzung dafür war die Errichtung technischer Sicherungsanlagen und Beobachtungstürme an geeigneten Stellen der rückwärtigen Begrenzung des Grenzgebietes an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD, um die Annäherung der Grenzverletzer zu kanalisieren und sie beim Eindringen in die Sperrzone festzunehmen.

- (4) Die auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands vom 06.07.1971 im Jahre 1972 durchgeführten Maßnahmen trugen wesentlich zur Erhöhung der Sicherheit und Ordnung an der Staatsgrenze bei.

Das Zusammenwirken zwischen den Grenztruppen der DDR und den Kräften des Ministeriums für Staatssicherheit sowie des Ministeriums des Innern und die Zusammenarbeit mit den Partei- und Staatsorganen in den Grenzbezirken und -kreisen hat sich weiter gefestigt. {89}

Die Neufestlegung des Grenzgebietes und die Einführung der neuen Grenzordnung vom 15.06.1972 haben bessere Bedingungen für die Erfüllung der Aufgaben in der Grenzsicherung durch die Grenztruppen der DDR sowie die anderen bewaffneten Kräfte geschaffen und führten im Zusammenhang mit der weiteren Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen zur höheren Bereitschaft der Grenzbevölkerung, die Sicherungs- und Ordnungsmaßnahmen im Grenzgebiet aktiv zu unterstützen.

Die Grenzordnung wurde wirksamer durchgesetzt. Dabei konnten die Verstöße gegen die Grenzordnung weiter reduziert werden. Wurden im Jahre 1972 an der Staatsgrenze

der DDR zur BRD noch ca. 5600 Verstöße gegen die Grenzordnung festgestellt, so betrug ihre Anzahl im Jahre 1973 etwa 4500.

2. *Provokatorische Handlungen des Gegners an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu Westberlin*

An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und zu Westberlin hat der Gegner die Versuche, unsere Grenzsicherung durchlässig zu machen, Grenzprovokationen und gefährliche Grenzzwischenfälle auszulösen, weiter verstärkt.

So haben im Jahre 1973 vom Territorium der BRD aus mehr als 1200 Angehörige des Bundesgrenzschutzes, des Zollgrenzdienstes sowie Zivilpersonen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vorsätzlich verletzt, indem sie in provokatorischer Weise die Grenzlinie überschritten und zeitweilig bis zu unseren Grenzsicherungsanlagen vordrangen. {90}

Etwa weitere 2800 Personen verletzen vom Westberliner Territorium aus provokatorisch die Staatsgrenze. Damit wurde die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik von der BRD und von Westberlin aus auf diese Weise durch insgesamt mindestens 4000 Personen verletzt. Das sind ca. 50% mehr als im Jahre 1972.

In mehreren Fällen waren daran Angehörige der USA-Armee sowie der in Westberlin stationierten französischen Streitkräfte beteiligt.

In den ersten beiden Monaten dieses Jahres sind bereits erneut über 200 provokatorische Verletzungen der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik vom Territorium der BRD und Westberlins aus zu verzeichnen.

Unter Mißachtung der Lufthoheit der Deutschen Demokratischen Republik drangen im Jahre 1973 in ca. 60 Fällen Flugzeuge bzw. Hubschrauber der USA-Armee und des Bundesgrenzschutzes sowie zivile Sportflugzeuge von der BRD oder Westberlin aus in den Luftraum der DDR ein.

Das sind über 60% mehr als im Jahre 1972.

Auch in den ersten Monaten des Jahres 1974 erfolgten Luftraumverletzungen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD durch Hubschrauber des Bundesgrenzschutzes und Flugzeuge der BRD.

Dieselbe Entwicklung zeigt sich an der Seegrenze der Deutschen Demokratischen Republik. Hier haben im Jahre 1973 ca. 337 Fischerei- und Sportboote der BRD die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik verletzt. Das ist das 4,5fache von 1972. Unter den Grenzverletzern befanden sich 152 Fischereifahrzeuge, die ausschließlich deshalb in die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik eindrangten, um hier unter Mißbrauch des Rechts der friedlichen Durchfahrt Raubfischerei zu betreiben. {91}

In den ersten beiden Monaten des Jahres 1974 verletzen erneut 29 Schiffe und Boote der BRD die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik.

Einen nicht unwesentlichen Platz bei der Inszenierung von Grenzprovokationen nimmt nach wie vor die althergebrachte Praxis ein, Personen aus der Tiefe der BRD sowie aus Westberlin zu Tausenden an die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik heranzuführen, sie durch Revanchisten und Angehörige des Bundesgrenzschutzes in das Grenzgebiet einzuweisen, aufzuputschen und zu Grenzverletzungen zu animieren. Im Jahre 1973 wurden zu diesem Zwecke in Gruppen weit über 360 000 Personen an die Staatsgrenze gebracht. Das sind etwa 15% mehr als im Jahre 1972.

Ein auserwähltes Angriffsobjekt der Grenzprovokateure sind an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD die zur eindeutigen Markierung des Grenzverlaufes aufgestellten Grenzzeichen.

Im Jahre 1973 haben Provokateure vom Territorium der BRD aus in annähernd 200 Fällen Grenzzeichen beseitigt, zerstört oder beschädigt. In 170 Fällen davon wurden die an den Grenzsäulen angebrachten Staatsembleme der Deutschen Demokratischen Republik entfernt

oder deformiert. Das Bestreben, diese Praxis unvermindert fortzusetzen, kommt darin zum Ausdruck, daß allein im Januar 1974 weitere 14 Grenzsäulen beschädigt wurden. {92}

An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin richtet sich der Schwerpunkt der provokatorischen Handlungen insbesondere gegen unsere Grenzsicherungsanlagen. Begleitet von den ständigen Versuchen, Grenzzwischenfälle zu inszenieren, werden vom Westberliner Territorium aus wütende Angriffe gegen die Grenzmauer geführt. So wurden im Jahre 1973 vom Westberliner Territorium aus in 50 Fällen Teile der Grenzsicherungsanlagen der Deutschen Demokratischen Republik, insbesondere der Grenzmauer, zerstört.

Das sind weitaus mehr Fälle als im Jahre 1972.

Die Anschläge auf die Grenzmauer weisen eine weiterhin stark ansteigende Tendenz auf. Allein in der Zeit vom 01.01. bis 01.04.1974 sind in ca. 40 weiteren Fällen Teile unserer Grenzsicherungsanlagen zerstört worden.

Nach wie vor wird seitens des Gegners auch die unmittelbare Bedrohung der Grenzposten der DDR praktiziert.

So sind im Jahre 1973 in 20 Fällen Grenzposten der DDR vom Territorium der BRD und Westberlin aus beschossen worden. In 34 weiteren Fällen wurde ihnen der Mord mit der Waffe angedroht.

3. *Angriffe auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik mit dem Ziel des Grenzdurchbruchs*

Im Jahre 1973 haben mit dem Ziel des Grenzdurchbruchs vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus

insgesamt 3004 Personen

Angriffe auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD, zu Westberlin und an der Seegrenze durchgeführt bzw. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen unternommen. Das sind 305 Personen mehr als im Jahre 1972. {93}

Von der Gesamtzahl dieser Personen richteten die Angriffe bzw. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen gegen die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik

- zur BRD 2283 Personen
- zu Westberlin 527 Personen und
- an der Küste 194 Personen.

Insbesondere konzentrierten sich die Angriffe auf die Staatsgrenze mit dem Ziel des Grenzdurchbruchs auf die Bezirke Magdeburg, Erfurt und Schwerin (Elbe).

Den Schwerpunkt hinsichtlich der altersmäßigen Zusammensetzung der Grenzverletzer bildeten männliche Personen im Alter von 17 bis 26 Jahren. 12% aller Grenzverletzer waren Schüler.

Von der Gesamtzahl der Personen, die vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus Angriffe auf die Staatsgrenze zur BRD, zu Westberlin sowie auf die Seegrenze durchführten bzw. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen zu einem Grenzdurchbruch unternahmen, wurden

2762 Personen

durch die Grenzsicherungskräfte und die anderen Sicherheitsorgane der DDR festgenommen. In 593 Fällen erfolgte die Festnahme der Personen bereits während der Vorbereitungshandlungen an den Wohnorten in der Tiefe des Territoriums der Deutschen Demokratischen Republik.

Damit wurden im Jahre 1973 insgesamt 92% aller Versuche, die Staatsgrenze vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus nach der BRD oder Westberlin zu durchbrechen, verhindert. {94}

Das bedeutet eine Erhöhung der Wirksamkeit bei der Verhinderung von Grenzdurchbrüchen gegenüber dem Jahre 1972 um ca. 3%. 242 Personen ist der Grenzdurchbruch gelungen. Das

sind 8% der Gesamtzahl der Personen, die einen Angriff auf die Staatsgrenze bzw. Versuchs- und Vorbereitungshandlungen mit Ziel des Grenzdurchbruchs nach der BRD und Westberlin unternahmen.

Vom Territorium der BRD aus versuchten 169 Personen und von Westberlin aus 25 Personen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu durchbrechen. Die Grenzverletzer wurden durch die Grenztruppen der DDR bzw. die anderen bewaffneten Kräfte festgenommen.

4. Zusammenfassung und Schlussfolgerungen

- (1) Die Angriffe auf die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik halten weiterhin unvermindert an und finden ihren konzentrierten Ausdruck nach wie vor
 - in einer Vielzahl von provokatorischen Grenzverletzungen,
 - dem Zerstören und Beschädigen der Grenzmarkierung an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD und
 - dem Zerstören von Grenzsicherungsanlagen, insbesondere an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu Westberlin. {95}
- (2) Die Versuchs- und Vorbereitungshandlungen sowie die Angriffe auf die Staatsgrenze, die vom Territorium der Deutschen Demokratischen Republik aus mit dem Ziel des Grenzdurchbruchs nach der BRD und nach Westberlin durchgeführt wurden, sind im Jahre 1973 gegenüber 1972 um ca. 11% angestiegen.
- (3) Durch die auf der Grundlage des Beschlusses des Politbüros des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands von 06.07.1971 durchgeführten Maßnahmen, wie die Neufestlegung des Grenzgebietes und die Einführung der neuen Grenzordnung, entstanden günstigere Bedingungen für die Grenzsicherung. Die Bereitschaft der Grenzbevölkerung zur Unterstützung der Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen hat sich im Zuge der Realisierung dieser Maßnahmen weiter erhöht.
- (4) Der Übergang der Grenztruppen der DDR zu wirksameren Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel in der Grenzsicherung, die kontinuierliche Fortsetzung des pionier- und nachrichtentechnischen Ausbaus der Staatsgrenze sowie die verstärkte Aufklärung und Aufdeckung der Vorbereitung von Grenzdurchbrüchen und die wirksamere Sicherung der Zugänge zum Grenzgebiet durch die Kräfte der Deutschen Volkspolizei haben im Jahre 1973 zu einer weiteren Stabilisierung des Grenzsicherungssystems geführt.
- (5) Zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung ist es erforderlich,
 - die wirksamsten Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel der Grenztruppen der DDR in der Grenzsicherung noch zielstrebig zu verallgemeinern und durchzusetzen
 - den pionier- und nachrichtentechnischen Ausbau der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD zielgerichtet fortzuführen {96}
 - die operative Wirksamkeit der Deutschen Volkspolizei bei der rechtzeitigen Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Vorbereitungshandlungen bereits an den Ausgangsorten in der Tiefe der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu erhöhen
 - durch die koordinierten Anstrengungen der Grenztruppen der DDR im Zusammenwirken mit den Kräften der Deutschen Volkspolizei und des Ministeriums für Staatssicherheit die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet weiter zu festigen und
 - durch zielgerichtete Maßnahmen die Bereitschaft der Grenzbevölkerung zur aktiven Unterstützung der Sicherheits- und Ordnungsmaßnahmen im Grenzgebiet weiter zu entwickeln und zu fördern.“ {97}

Dieser Bericht, der den NVR-Mitgliedern schriftlich vorlag, wurde von dem Angeklagten Keßler in einer ungefähr 15-minütigen Zusammenfassung vorgetragen. Daran

schloß sich eine Aussprache an. Deren Inhalt gab der Angeklagte Strelitz in der für den Minister für Nationale Verteidigung bestimmten Niederschrift, die er unmittelbar nach der Sitzung anhand von Notizen aus der Sitzung fertigte, zutreffend wie folgt wieder:

„In der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt legte Genosse Erich Honecker folgende Gesichtspunkte dar:

- die Unverletzlichkeit der Grenzen der DDR bleibt nach wie vor eine wichtige politische Frage
- es müssen nach Möglichkeit alle Provokationen an der Staatsgrenze verhindert werden
- es muß angestrebt werden, daß Grenzdurchbrüche überhaupt nicht zugelassen werden
- jeder Grenzdurchbruch bringt politischen Schaden für die DDR
- die Grenzsicherungsanlagen müssen so angelegt werden, daß sie dem Ansehen der DDR nicht schaden;
dies trifft insbesondere für einige Abschnitte der Mauer in Berlin zu
- der pioniermäßige Ausbau der Staatsgrenze muß weiter fortgesetzt werden
- in Berlin sollte man die alte Mauer stehen lassen und dort, wo notwendig, dahinter eine neue bauen;
erst wenn der Neubau fertig ist, sollte man die alte Mauer abreißen {98}
- überall muß ein einwandfreies Schußfeld gewährleistet werden
- die Unantastbarkeit der Grenze ist durch ein gemeinsames Zusammenwirken der Sicherheitsorgane zu gewährleisten
- man muß alle Mittel und Methoden nutzen, um keinen Grenzdurchbruch zuzulassen und die Provokationen von Westberlin aus zu verhindern
- nach wie vor muß bei Grenzdurchbruchversuchen von der Schußwaffe rücksichtslos Gebrauch gemacht werden, und es sind die Genossen, die die Schußwaffe erfolgreich angewandt haben, zu belobigen
- an den jetzigen Bestimmungen wird sich diesbezüglich weder heute noch in Zukunft etwas ändern.

In diesem Zusammenhang stellte Genosse Erich Honecker dem Genossen Generalleutnant Peter die Frage, wieviel Mittel für den weiteren planmäßigen Ausbau noch benötigt werden und ob es möglich sei, die sogenannten ‚Todesminen‘ zu überwinden.

Genosse Generalleutnant Peter gab zur Antwort, daß ihm die genaue Summe für den weiteren pioniermäßigen Ausbau zur Zeit nicht vorliege, aber 1 km Ausbau der Staatsgrenze mit der neuen Splittermine SM-70 koste annähernd 100.000,- Mark.

Auf Grund der Halterung der Minen bzw. durch einen zeitweiligen Stromausfall an den Minensperren gelang es in einigen Fällen, die Minensperre SM-70 zu überwinden. Diese Mängel wurden beseitigt, so daß zur Zeit eine höhere Wirksamkeit dieser Minensperre gegeben ist.

Abschließend unterstrich Genosse Erich Honecker, daß der pioniertechnische Ausbau der Staatsgrenze zielstrebig fortgesetzt werden muß, und daß alle Anstrengungen zu unter- {99} nehmen sind, um Grenzdurchbrüche nicht zuzulassen und Provokationen, besonders vom Westberliner Territorium aus, voll zu unterbinden. Die bestehenden Bestimmungen zur Gewährleistung der Unantastbarkeit der Staatsgrenze der DDR und die Schußwaffengebrauchsbestimmungen sind nach wie vor voll durchzusetzen.

Dem Bericht und den mündlichen Ausführungen wurde unter Berücksichtigung der Ausführungen des Genossen Erich Honecker die volle Zustimmung gegeben.“

Der zu diesem Tagesordnungspunkt gefaßte Beschluß hatte folgenden Wortlaut:

- „1. Dem Bericht des Ministers für Nationale Verteidigung über die Lage an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland, zu Westberlin und an der Seegrenze

- wird unter Berücksichtigung der in der Sitzung des Nationalen Verteidigungsrates gegebenen Hinweise zugestimmt.
2. (1) Der Minister für Nationale Verteidigung wird beauftragt, die Grenzsicherung durch
 - die Verallgemeinerung und zielstrebige Durchsetzung der wirksamsten Methoden des Einsatzes der Kräfte und Mittel der Grenztruppen der DDR in der Grenzsicherung {100}
 - die kontinuierliche Fortsetzung des pionier- und nachrichtentechnischen Ausbaus der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD
 - geeignete bauliche Maßnahmen an der Grenzmauer der DDR zu Westberlin weiter zu stabilisieren.(2) Die Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ist durch die koordinierten Anstrengungen der Grenztruppen der DDR im Zusammenwirken mit den Kräften des Ministeriums des Innern und des Ministeriums für Staatssicherheit weiter zu festigen.
 3. Der Minister des Innern und Chef der Deutschen Volkspolizei wird beauftragt,
 - die positiven Formen und Methoden der operativen Arbeit der Deutschen Volkspolizei bei der rechtzeitigen Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung von Vorbereitungshandlungen bereits an den Ausgangsorten in der Tiefe der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu verallgemeinern und
 - die operative Wirksamkeit der Deutschen Volkspolizei zur Verhinderung von Grenzdurchbrüchen an der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik weiter zu verstärken.“ {101}

Am folgenden Tage suchte der Angeklagte Streletz den Minister für Nationale Verteidigung auf und legte ihm die Niederschrift vor. Nach breiterer Erörterung des Tagesordnungspunkts 3 las Hoffmann sich die Niederschrift zum Tagesordnungspunkt 4 durch und erklärte, daß damit ja wohl alles beim alten bliebe und eine Änderung des zur Zeit gültigen Befehls Nr. 101 nicht erforderlich sei. Der Angeklagte Streletz bestätigte dies.

In dem wiederum unter der bereits erörterten Mitwirkung der Angeklagten Keßler und Streletz erarbeiteten Befehl Nr. 101/75 des Ministers für Nationale Verteidigung vom 4. Oktober 1975 hieß es u.a.:

„Bei Angriffen auf die Staatsgrenze ist zu gewährleisten, daß Grenzverletzer durch das entschlossene Handeln der eingesetzten Kräfte festgenommen oder vernichtet ... werden.“ Ferner sollte „der pionier-, nachrichten- und signaltechnische Ausbau an der Staatsgrenze ... entsprechend dem bestätigten Perspektivplan“ fortgesetzt werden, wobei der Schwerpunkt u.a. auf „die Erhöhung der Wirksamkeit der Minensperren 66 und den weiteren Ausbau der Sperranlagen mit der Mine SM-70“ gelegt werden sollte. {102}

Der am 11. Oktober 1976 unterzeichnete Befehl Nr. 101/76 des Ministers für Nationale Verteidigung, der ebenfalls unter Mitwirkung der Angeklagten Keßler und Streletz zustande gekommen war, weist gegenüber seinen Vorgängern die Besonderheit auf, daß in ihm nicht mehr die Rede davon ist, daß Grenzverletzer zu „vernichten“ seien. Vielmehr wird nur noch angeordnet, daß sie festzunehmen seien. Diese Sprachregelung findet sich auch in allen nachfolgenden Befehlen Nr. 101. Dieser Befehl begründete auch insofern eine neue Praxis, als nunmehr konkrete Vorgaben für die Errichtung pionier-technischer Anlagen gemacht wurden. So hieß es nach der pauschalen Feststellung, daß die Pionieranlagen u.a. mit besonderem Schwerpunkt auf der Umrüstung der Anlagen 501 auszubauen seien:

„Es sind vordringlich zu errichten:

- 85 km Grenzzaun;
- 15 km Grenzmauer;
- 80 km Kolonnenweg;
- 80 km Grenzsignalzaun;
- 20 km Kfz-Sperrgraben;
- 13 Sperranlagen 501;
- 25 Führungsstellen;
- 20 Beobachtungstürme.“

Auf der Sitzung des NVR vom 18. November 1976, an der u.a. die drei Angeklagten teilnahmen, wurde ein „Bericht über die Lage an der Staatsgrenze der DDR zur BRD, zu Westberlin {103} und an der Seegrenze“ erörtert. Dieser enthielt u.a. folgende Angaben über den Stand des pioniertechnischen Ausbaus:

„An der Staatsgrenze zur BRD:

- 914 km Grenzzaun (Streckmetall, ca. 3 m Höhe) = 66%
- 300 km Minensperre mit erdverlegten Minen = 22%
- 218 km Minenanlage SM-70 am o.g. Grenzzaun = 16%
- 691 km Kfz-Sperrgraben = 50%
- 1.257 km Kolonnenweg = 90%
- 609 Beobachtungstürme und Führungsstellen
- 900 km Grenzsignalzaun = 64%

und an der Staatsgrenze zu Westberlin

- 130 km Grenzmauer, davon ersetzen
- 5 km stabilere Grenzmauer die bisherigen Grenzsicherungsanlagen in Berlin-Mitte.

An der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zur BRD, an der in den wichtigsten Sperrelementen bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ein Ausbaugrad von 82% erreicht wurde, ist vorgesehen, den durchgängigen Ausbau der Staatsgrenze

- im Abschnitt des Grenzkommandos NORD im Jahre 1977 und
- im Abschnitt des Grenzkommandos SÜD im Jahre 1980

im wesentlichen abzuschließen.“ {104}

Diesen Bericht nahm der NVR zustimmend zur Kenntnis und beauftragte den Minister für Nationale Verteidigung, die Grenzsicherung weiter zu festigen, die Effektivität des Grenzsicherungssystems ständig zu erhöhen und den pionier-, signal- und nachrichtentechnischen Ausbau der Grenze planmäßig fortzusetzen. Der Minister für Staatssicherheit sollte ihn dabei durch „spezifische operative Maßnahmen wirksam ... unterstützen“, während der Minister des Innern die Aufgabe erhielt, als Chef der Volkspolizei weitere Maßnahmen zur frühzeitigen Entdeckung und Verhinderung von Fluchtversuchen einzuleiten.

Den Teilnehmern der NVR-Sitzung vom 30. September 1977, unter ihnen die Angeklagten Keßler und Streletz, lag ein Bericht einer „Arbeitsgruppe des Zentralkomitees zur Untersuchung und Einschätzung der Wirksamkeit der Grenzsicherung ...“ vor¹², in dem u.a. mitgeteilt wurde, daß am Grenzzaun auf 271 km Länge die Mine SM-70 montiert sei und Erdminensperren des Typs 66 auf ebenfalls 271 km Länge verlegt seien, wobei darauf hingewiesen wurde, daß erstere sich als das „wirksamste Sperrelement“ erwiesen habe, während letztere nur noch eine Wirksamkeit von maximal 20% hätten. Deshalb sollten die Anlagen 501 mit der Mine SM-70 so weit ausgebaut werden, daß sie

1981 „das Hauptelement der Grenz-^{105}sicherungsanlagen darstellen“ würden, während Erdminen nur noch dort Einsatz finden sollten, wo eine anderweitige Sicherung nicht durchführbar sei. Ferner wurde die Rolle der Bezirks- und Kreisleitungen der SED bei der Grenzsicherung hervorgehoben. Der Bericht stellte fest, daß diese die betreffenden Beschlüsse realisiert hätten und den Fragen einer zuverlässigen Grenzsicherung große Aufmerksamkeit schenken würden, beispielsweise durch regelmäßige Beratungen. Diesem Bericht stimmte der NVR zu und beauftragte den Minister für Nationale Verteidigung, „die sich aus dem Bericht ergebenden Maßnahmen ... zu realisieren“. Ferner erhielt er den Auftrag, in Zusammenarbeit mit dem Minister für Staatssicherheit, dem Minister des Innern und dem Leiter der Abteilung Sicherheitsfragen des ZK der SED zur „weiteren Festigung der Sicherheit und Ordnung im Grenzgebiet ... Maßnahmen einzuleiten, um die zur Zeit gültige Grenzordnung bis 1979/1980 zu überarbeiten“.

Durch Befehl Nr. 101/77 vom 3. Oktober 1977, an dem die Angeklagten Keßler und Streletz mitgewirkt hatten, ordnete der Minister für Nationale Verteidigung u.a. an, die pioniertechnischen Anlagen unter besonderer Berücksichtigung der Anlage 501 weiter auszubauen. Im einzelnen sollten u.a. 15 Sperranlagen 501 (= 75 km) neu errichtet und 25 km Minenfelder des Typs 66 nachverlegt werden. ^{106}

Mit Schreiben vom 10. April 1978 wandte sich der Angeklagte Albrecht an den Angeklagten Streletz in dessen Funktion als Sekretär des NVR. Dieses Schreiben lautet:

„Werter Genosse Streletz!

In der letzten NVR-Sitzung wurde vom Generalsekretär und Vorsitzenden des NVR, Genossen Erich Honecker, darauf hingewiesen, die Probleme aus der Auswertung der Schulung ‚Meisterschaft 78‘ auch für die Überarbeitung der Grenzordnung zu beachten.

Nun ist unser ganzer Bezirk Grenzbezirk. Ich habe einige Vorschläge zu unterbreiten, die ich bitte, bei der Überarbeitung der Grenzordnung mit zu beachten.

Ich schlage vor, daß zur Fertigstellung der neuen Grenzordnung Konsultationen durchgeführt werden.

(Anlage – Vorschläge für Überarbeitung der Grenzordnung).

Mit sozialistischem Gruß

Albrecht

1. Sekretär der Bezirksleitung“

Die Anlage hatte folgenden Wortlaut: ^{107}

„*Vorschläge für die Überarbeitung der Grenzordnung*

Die Grenzordnung von 1972 hat sich in unserem Bezirk bewährt.

Unter Beachtung der sich vollzogenen Entwicklung sollte noch stärker bestimmt werden, was zur Sicherheit an der Staatsgrenze notwendig ist. Gleichzeitig sollten die Bedingungen für das Leben der Grenzbevölkerung entsprechend den Beschlüssen des IX. Parteitagés weiter verbessert werden.

- Mit der neuen Ordnung ist die Verantwortung der gesamten Bevölkerung des Grenzgebietes für die Grenzsicherheit zu erhöhen.
- Die örtlichen Staatsorgane der Grenzstädte und Grenzgemeinden sind wirksamer für die Durchsetzung einer hohen Ordnung und Sicherheit einzubeziehen, ihre Verantwortung ist weiter auszuprägen.
- Der Informationsaustausch der Kommandeure der Einheiten und Truppenteile der Grenztruppen und der örtlichen Organe ist regelmäßig zu gewährleisten.

- Es sind weitere Bedingungen und Voraussetzungen zu schaffen, um die Bewegung von Personen in der Sperrzone und im Schutzstreifen, die außerhalb des Grenzgebietes wohnen, zu reduzieren.
- Bei der Erteilung von dienstlichen Passierscheinen (Betriebe, Institutionen u.ä.) sind strengere Maßstäbe anzulegen. {108}
- Die Verantwortung der Leiter von Betrieben und Einrichtungen im Grenzgebiet für eine hohe Sicherheit und Ordnung ist zu erhöhen.
- Strenge Maßstäbe sind für die Erteilung von Zuzugsgenehmigungen für das Grenzgebiet anzulegen.
- Mit einer Veränderung der Zuständigkeit der Genehmigung von Feld-, Wald- und anderen volkswirtschaftlich wichtigen Arbeiten im Schutzstreifen ist im Interesse der Reduzierung von Personen die feste Orientierung auf eine komplexe Bearbeitung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen zu geben. Der Anbau von Kulturen ist den örtlichen konkreten Bedingungen anzupassen und abzustimmen.
- Die Erteilung von Neu- bzw. Ausbauten im Schutzstreifen sollte in Abstimmung mit den zuständigen Kdr. der Grenztruppen durch den Vorsitzenden des Rates des Bezirkes erfolgen. (Erhaltung bzw. Verschönerung der Gemeinden in unmittelbarer Grenznähe).
- Es ist eine langfristige Planung der politischen und ökonomischen Entwicklung des Grenzgebietes bis zum Jahre 1990 vorzunehmen.
- Die gesellschaftliche Entwicklung ist auch in den Gemeinden des Schutzstreifens zu fördern.
- Für diese Bürger sind günstigere Bedingungen in der neuen Grenzordnung einzuräumen, wie z.B. Durchführung von Veranstaltungen, gesellige Zusammenkünfte, Kinobesuche und ähnliches. {109}

Hier sollten den örtlichen Staatsorganen in Zusammenarbeit mit den zuständigen Kommandeuren der Grenztruppen mehr Rechte eingeräumt werden. Auch die Sperrzeiten sollten in solchen Fällen den örtlichen Bedingungen angepaßt werden.“

Aufgrund des bereits erwähnten Beschlusses des NVR vom 30. September 1977 war in der Folgezeit im Ministerium für Nationale Verteidigung die Erstellung eines Entwurfs für ein Grenzgesetz in Angriff genommen worden. Hierfür zuständig war die Rechtsabteilung des Ministeriums. Ihr Leiter, der Zeuge Krumbiegel, leistete dabei die wesentlichen Arbeiten.

Obwohl aus der Sicht der Staats- und Parteiführung der DDR sich die bisherigen Rechtsvorschriften zum Grenzregime in der Praxis bewährt hatten und kein Anlaß zu Änderungen bestand, hielt man die Schaffung einer gesetzlichen Regelung der Grenzfragen angesichts der politischen Entwicklung der vergangenen Jahre (z.B. Abschluß des Grundlagenvertrages, UNO-Beitritt und Unterzeichnung der KSZE-Schlußakte) für zweckmäßig, um gegenüber der Öffentlichkeit im In- und Ausland darauf verweisen zu können, daß das ständiger Kritik ausgesetzte Grenzregime streng nach Recht und Gesetz gehandhabt werde. Es sollte der Eindruck einer allen rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Legitimation des Grenzregimes geschaffen werden, ohne daß dadurch ir-
{110}gendeine Änderung der bisherigen Praxis herbeigeführt werden sollte. Dieser Intention entsprechend wurden die Vorschriften über die Anwendung von Zwangsmitteln durch die Grenztruppen unter weitgehender Anlehnung an das bundesdeutsche Gesetz über den unmittelbaren Zwang bei Ausübung öffentlicher Gewalt durch Vollzugsbeamte des Bundes (UZwG) verfaßt.

Den Entwurf legte der Minister für Nationale Verteidigung dem NVR in seiner Sitzung vom 21. November 1980, an der u.a. die Angeklagten Keßler und Streletz teil-

nahmen, vor. Ihm beigelegt waren Entwürfe einer als Grenzverordnung bezeichneten Durchführungsverordnung zu dem Gesetz sowie einer Grenzordnung, durch die Details geregelt werden sollten. In der Begründung der Vorlage hieß es u.a.:

„Obwohl sich das *Grenzregime* der DDR und die dazu erlassenen Rechtsvorschriften *in der Praxis grundsätzlich bewährt* haben, machten die gesellschaftliche Entwicklung der DDR und der Prozeß der zwischenstaatlichen Regelung von Grenzangelegenheiten die festgelegte Überarbeitung erforderlich.“

Der NVR stimmte den Entwürfen zu und beauftragte die entsprechenden Staatsorgane, die zur Inkraftsetzung der Vorschriften erforderlichen Maßnahmen einzuleiten.¹³ {111}

Der Entwurf des Grenzgesetzes wurde in unveränderter Form durch die Volkskammer gebilligt. Das Grenzgesetz trat am 1. Mai 1982 nach Veröffentlichung im Gesetzblatt der DDR in Kraft.

In der Folgezeit wurde im Ministerium für Nationale Verteidigung die Frage geprüft, ob die Regelungen des Grenzgesetzes zum Schußwaffengebrauch Anlaß zur Änderung der bestehenden Dienstvorschriften bzw. Befehle gäben. Hieran waren auch die Angeklagten Keßler und Streletz beteiligt. Es wurden von verschiedenen Seiten mehrere Entwürfe für „Bestimmungen über die Anwendung der Schußwaffe beim Schutz der Staatsgrenze“ erarbeitet. Arbeitsgrundlage wurde schließlich ein Entwurf, in dem es u.a. hieß:

„Die Schußwaffe ist auf Befehl oder eigenen Entschluß anzuwenden: ... zur Festnahme von Personen, die

- dringend verdächtig sind, ein Verbrechen begangen zu haben,
- offensichtlich versuchen, die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik zu verletzen ...“ (teilweise mit dem Zusatz: „nachdem alle anderen Mittel und Möglichkeiten zur Festnahme oder Verhinderung einer Grenzverletzung erschöpft sind“). {112}

Dieser Entwurf lag sowohl dem Angeklagten Streletz als auch dem Angeklagten Keßler vor. Ersterer teilte durch Schreiben vom 9. Januar 1984 dem Leiter der Rechtsabteilung mit, daß der Entwurf aus seiner Sicht „den Festlegungen im Grenzgesetz und den gegebenen Erfordernissen“ entspreche. Der Angeklagte Keßler richtete am 12. November 1984 ein Schreiben an den Minister, in dem es hieß, er habe den Entwurf geprüft und stimme ihm zu. Beiden Angeklagten war dabei bewußt, daß der Entwurf in der zitierten Passage § 27 Grenzgesetz widersprach, weil er den Schußwaffengebrauch pauschal bei jedem Fluchtversuch als letztes Mittel gestattete.

Am 1. Februar 1985 verfügte Minister Hoffmann, die Angelegenheit „vollkommen zurückzustellen“, so daß der Entwurf nicht umgesetzt wurde und die bisherigen Dienstvorschriften über den Schußwaffengebrauch unverändert blieben. Zwar wurde der Text des § 27 Grenzgesetz in Ausbildungsmaterialien der Grenztruppen aufgenommen, jedoch traten weder in der tatsächlichen Ausbildung noch in der Praxis des Schußwaffengebrauchs Änderungen ein.

In die Tagesordnung der NVR-Sitzung vom 1. Juli 1983, an der u.a. die drei Angeklagten teilnahmen, wurde auf Wunsch des Verteidigungsministers ein zusätzlicher Tagesordnungs- {113}punkt „Erhöhung der Wirksamkeit von Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West)“ aufgenommen. Eine der Zielstellungen seines zu diesem Thema unterbreiteten Vorschlages lautete: „Politischen Schaden von der DDR abzuwenden, die Möglichkeiten des Gegners zur Hetze gegen

die DDR einzuschränken und zu verhindern, daß Personen verletzt das Territorium der BRD erreichen“. Sein Vorschlag zielte im wesentlichen darauf ab, neben der Modernisierung der Erdminenfelder und einem Ausbau der Signalanlagen die am vorderen Grenzzaun installierten Splitterminen schrittweise abzubauen und statt dessen in besonders gefährdeten Abschnitten „in der Tiefe des Schutzstreifens“ an einem Zaun neu zu installieren, der in ca. 20 m Entfernung vom den Schutzstreifen vom Hinterland trennenden Signalzaun errichtet werden sollte. Diesen Vorschlag und insbesondere die Rückverlagerung der Splitterminen begründete er wie folgt:

„Die Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) haben sich in ihrer Gesamtheit als fester und unverzichtbarer Bestandteil zur Sicherung der Staatsgrenze bewährt und wesentlich zur Stabilisierung und Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherung beigetragen.

Sie entsprechen in wichtigen Parametern dem technischen Stand der 60er und 70er Jahre. Den operativen Anforderungen der 80er Jahre werden sie damit nicht mehr voll {114} gerecht.

Zunehmend gelingt es gegnerischen Kräften, die Wirkungsweise der Grenzsicherungsanlagen aufzuklären und ihre Kenntnisse für gezielte Angriffe gegen die Staatsgrenze der DDR auszunutzen. Die Anzahl von Personen, denen es gelingt, die Grenzsignalzaun- und Sperranlagen unverletzt und ohne Auslösung zu überwinden, ist erheblich angestiegen.

Die geringe Entfernung zwischen den Sperranlagen mit Splitterminen und der Staatsgrenze der DDR (zwischen 30 bis 50 m) begünstigt Anschläge und Provokationen vom Territorium der BRD gegen diese Anlagen.

Andererseits ermöglicht es Grenzverletzern, in Richtung DDR-BRD nach Auslösung die Sperranlagen mit Splitterminen zu überwinden und in kürzester Zeit das Territorium der BRD unverletzt oder verletzt zu erreichen und sich damit der Festnahme zu entziehen.

Die Bergung von verletzten oder toten Grenzverletzern kann vom Gegner beobachtet und dokumentiert werden.

Technische Unzulänglichkeiten und durch langjährige Nutzung bedingter Verschleiß, besonders an Grenzsignalzaun- und Sperranlagen mit Splitterminen, erfordern den zusätzlichen Einsatz von Kräften, führen zu hohen Belastungen und beeinträchtigen die Wirksamkeit der Grenzsicherung.

Die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Berlin (West) in den 80er Jahren erfordert die Erhöhung der Wirksamkeit der Grenzsicherungsanlagen und macht die vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig.“ {115}

Die Diskussion zu diesem Vorschlag wurde wie üblich durch eine Äußerung des Vorsitzenden des NVR, Honecker, abgeschlossen, die der Angeklagte Streletz in seiner Eigenschaft als Sekretär des NVR verfaßt hatte. Der Angeklagte hatte Gesprächen mit dem Verteidigungsminister entnommen, daß Bestrebungen existierten, in absehbarer Zeit möglichst ohne Minen auszukommen. Die von ihm in diesem Sinne entworfenen „Abschließenden Bemerkungen“ hatten folgenden Wortlaut und wurden so von Honecker vorgetragen:

„Durch die Grenztruppen der DDR wurden im Zusammenwirken mit den Schutz- und Sicherheitsorganen und in Zusammenarbeit mit den Partei- und Staatsorganen der Grenzbezirke und Grenzkreise sowie in enger Verbindung mit der Grenzbevölkerung große Anstrengungen unternommen, um die zuverlässige Sicherung der Staatsgrenze zu gewährleisten. Dafür gebührt allen an der Sicherung der Staatsgrenze beteiligten Genossen unser Dank. Diese hervorragenden Leistungen tragen wesentlich dazu bei, unsere – auf der 6. Tagung des Zentralkomitees erneut be-

kräftigte – prinzipienfeste und konstruktive Politik gegenüber der BRD kontinuierlich und wirkungsvoll fortzusetzen.

Die vom Chef der Grenztruppen der DDR, Genossen Generalleutnant Baumgarten, dargelegten Probleme unterstreichen eindeutig die Notwendigkeit, die Wirksamkeit der Grenzsicherungsanlagen an der Staatsgrenze der DDR zur BRD und zu Westberlin weiter zu erhöhen. {116}

Das Ziel der geplanten Maßnahmen muß darin bestehen:

- günstigere Bedingungen für den Einsatz der Grenztruppen der DDR zur zuverlässigen Sicherung der Staatsgrenze zu schaffen,
- politischen Schaden von der DDR abzuwenden und die Möglichkeiten des Gegners zur Hetze gegen die DDR einzuschränken sowie
- zu verhindern, daß Personen verletzt das Territorium der BRD erreichen.

Das erfordert, die *Grenzsicherungsanlagen* kontinuierlich weiterzuentwickeln, zu modernisieren und durch notwendige Ergänzungseinrichtungen noch stabiler, wirksamer und funktionsssicherer zu gestalten.

Dabei müßte der Schwerpunkt des weiteren pionier- und signaltechnischen Ausbaus der Staatsgrenze auf die Errichtung eines zuverlässigen *Grenzsignal- und Sperrzaunes* in der Tiefe des Schutzstreifens gerichtet werden.

Davon wird wesentlich der Erfolg der Handlungen der Grenztruppen abhängen.

In diesem Zusammenhang möchte ich die Bedeutung der weiteren Forschung und Entwicklung zur beschleunigten Schaffung von modernen Grenzsicherungsanlagen mit physikalischen Wirkungsprinzipien *ohne* Anwendung von Minen hervorheben.

Dazu ist eine koordinierte und zielgerichtete Forschungs- und Entwicklungsarbeit zwischen den Schutz- und Sicherheitsorganen und den anderen zuständigen Forschungseinrichtungen der DDR erforderlich.

Diese Arbeit muß uns solche Voraussetzungen schaffen, daß wir nach Möglichkeit in der Perspektive bei der Sicherung unserer Staatsgrenze *ohne* Minensperren auskommen. {117}

Nach wie vor besteht die Hauptaufgabe jedoch darin:

- eine gründliche politisch-ideologische Arbeit mit den Angehörigen der Grenztruppen der DDR durchzuführen,
- die Zusammenarbeit zwischen den Schutz- und Sicherheitsorganen weiter zu vervollkommen sowie
- das Vertrauensverhältnis zwischen den Grenztruppen und der Grenzbevölkerung weiter zu festigen und mehr als bisher die freiwilligen Helfer der Grenztruppen in die Grenzsicherung einzubeziehen.

Der weitere Ausbau der Staatsgrenze ist unter Berücksichtigung der heute gegebenen Hinweise schrittweise nach Schwerpunkten zu realisieren.“

Der NVR stimmte darauf dem Vorschlag „unter Beachtung der während der Sitzung gegebenen Hinweise und unterbreiteten Vorschläge“, also dem künftig anzustrebenden Ziel, möglichst ohne Minen auszukommen, zu und beauftragte den Minister für Nationale Verteidigung, die zum weiteren pionier- und signaltechnischen Ausbau der Grenze erforderlichen Maßnahmen zu treffen, sowie den Vorsitzenden des Ministerrates, u.a. die Entwicklung „moderner Grenzsicherungsanlagen mit physikalischen Wirkprinzipien ohne Minen“ voranzutreiben. Diesem Beschluß entsprechend wurden die Selbstschußanlagen nicht sofort abgeschaltet und die Erdminen nicht schnellstmöglich geräumt. Vielmehr wurden die Splitterminen erst bis zum 31. Dezember 1984 abgebaut und {118} die Erdminen bis zum 1. Juli 1985 geräumt. Nach dem Beginn des Minenabbaus hatte der Oberkommandierende der Gruppe der sowjetischen Streitkräfte in Deutschland hiergegen bei Honecker opponiert und seine Vorgesetzten in Moskau unterrichtet, die

darauf den Chef der sowjetischen Grenztruppen in die DDR entsandt hatten, der prüfen sollte, ob diese Maßnahme die UdSSR und die übrigen Staaten des Warschauer Pakts gefährde. Zu der ursprünglich vorgeschlagenen Verlagerung eines Teils der Splittermen in Richtung Hinterland kam es nicht.

An der NVR-Sitzung vom 25. Januar 1985 nahmen die drei Angeklagten teil, der Angeklagte Keßler verließ sie allerdings vorzeitig. Ob er bei der Erörterung des Tagesordnungspunktes 3. noch anwesend war, konnte nicht festgestellt werden. Dieser Tagesordnungspunkt hatte das Thema „Festlegungen zur weiteren Erhöhung der Wirksamkeit und der Verantwortung beim Schutz der Staatsgrenze der DDR“. In dem betreffenden Vorschlag ging es u.a. um die Koordinierung der Aufgaben der verschiedenen Ministerien im Grenzgebiet, die verstärkte Einbeziehung der Freiwilligen Helfer der Grenztruppen und die Entwicklung „moderner Grenzsicherungsanlagen mit physikalischen Wirkprinzipien ohne Minen und hoher Sperrwirkung“ gemäß dem NVR-Beschluß vom 1. Juli 1983 mit besonderem Schwerpunkt auf mobilen, überraschend ein-
{119}zusetzenden Anlagen. Zielstellung für die Grenztruppen sollte u.a. „die Verhinderung des widerrechtlichen Passierens der Staatsgrenze der DDR und anderer Grenzverletzungen“ sein. Der NVR stimmte diesem Vorschlag zu.

Mit der Entscheidung zur Öffnung der Grenze im November 1989 wurde der NVR nicht befaßt; seine letzte Sitzung fand am 16. Juni 1989 statt. Die Ereignisse im Oktober und November 1989 verliefen unter anderem deshalb unblutig, weil der Volkspolizei und den Grenztruppen verboten worden war, die Schußwaffe einzusetzen. Am Zustandekommen der entsprechenden Befehle waren auch die Angeklagten Keßler und Strelitz beteiligt.

4. *Ausreisepraxis*

Ihr Ziel, die Ausreise ihrer Bürger weitgehend zu verhindern, erreichte die DDR außer durch das soeben beschriebene Grenzregime durch eine äußerst restriktive Verwaltungspraxis bei der Behandlung von Ausreiseanträgen. Diese Verwaltungspraxis wurde bis 1988 durch interne Vorschriften geregelt, die dem Bürger unbekannt blieben. {120}

Diese im folgenden erörterten Vorschriften machten in der Regel schon durch Titel wie „Ordnung über das Vorgehen bei der Unterbindung und Zurückdrängung von Versuchen von Bürgern der DDR, die Übersiedlung nach der BRD oder nach Westberlin zu erreichen ...“ ihre Zielrichtung deutlich. Oberste Aufgabe der Verwaltungsmitarbeiter war, die Anträge, die teilweise generell als rechtswidrig bezeichnet wurden, gar nicht erst entgegenzunehmen. Antragsteller wurden u.a. als vom Gegner gesteuerte Personen mit „verfestigter feindlich-negativer Grundeinstellung zur DDR“ bezeichnet, die u.a. „mit raffinierten, konspirativen Methoden ... organisierte Untergrundtätigkeit betreiben“. Auf diese Antragsteller sollte mit allen Mitteln eingewirkt werden, um sie dazu zu veranlassen, den Antrag entweder gar nicht zu stellen oder einen gestellten Antrag wieder zurückzunehmen. Den Verwaltungsmitarbeitern wurde hierzu auch eine „Argumentation“ an die Hand gegeben. Diese kam zu dem Ergebnis, daß die Ausreisepraxis der DDR nicht gegen Völkerrecht, insbesondere auch nicht gegen Artikel 12 des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte vom 16. Dezember 1966 verstoße. Ein generelles Recht zur Übersiedlung gebe es nicht. Bürger, die sich bei Antrag-

stellung auf völkerrechtliche Dokumente wie beispielsweise die Schlußakte der KSZE beriefen, waren „auf mögliche strafrechtliche oder andere rechtliche Konsequenzen ihres {121} Handelns mit Nachdruck hinzuweisen“. Ebenso nachdrücklich sollten Antragsteller auf das Verbot hingewiesen werden, mit Vertretungen nichtsozialistischer Staaten Verbindung aufzunehmen. Die Einwirkung auf den Antragsteller hatte nicht nur durch die betreffende Behörde, sondern unter Einbeziehung seines gesamten Umfeldes zu erfolgen. Insbesondere waren Vertreter seiner Arbeitsstelle, die – ebenso wie auch andere Institutionen – über die Antragstellung zu unterrichten waren, einzubeziehen.

Es sollten unter „Mitwirkung gesellschaftlicher Kräfte ... kontinuierlich Aussprachen“ stattfinden, die u.a. der „Disziplinierung des Übersiedlungersuchenden“ dienen sollten.

Für die Bearbeitung derjenigen Anträge, deren Stellung nicht verhindert bzw. deren Rücknahme nicht erreicht werden konnte, galt die Maxime, daß diese generell „zurückzuweisen“ seien, da es ein Recht auf Ausreise aus der DDR nicht gebe. Lediglich bei einem kleinen Personenkreis sollte überhaupt in eine sachliche Überprüfung der Antragsgründe eingetreten werden. Zu diesem gehörten insbesondere Rentner und Invaliden. Auch in bestimmten Fällen der Familienzusammenführung bestand die Möglichkeit der Genehmigung der Ausreise. Auch für diesen Personenkreis war die Ausreise {122} allerdings ausgeschlossen, wenn der Antragsteller beispielsweise Kenntnisse über bestimmte für die DDR nützliche oder wichtige Umstände hatte oder in enger Verbindung zu Personen mit derartigen Kenntnissen stand, seinen Militärdienst noch nicht oder erst vor gewisser Zeit (maximal 15 Jahre) geleistet hatte, Angehöriger eines Berufssoldaten, Berufspolizisten oder Mitarbeiters vergleichbarer Organe des Ministeriums des Innern oder der Staatsanwaltschaft war oder nicht den Nachweis erbracht hatte, keine Schulden zu haben. Bei der Entscheidung über die Anträge, bei der das Ministerium für Staatssicherheit ein Einspruchsrecht hatte, sollten u.a. auch „die absehbaren Folgeerscheinungen und Reaktionen aus Kreisen der Bevölkerung bzw. anderer Antragsteller“ berücksichtigt werden.

Personen, die erfolgreich die Ausreise beantragt und die DDR verlassen hatten, war die Wiedereinreise verwehrt.

Antragsteller und ihr persönliches Umfeld waren vom Ministerium für Staatssicherheit in vielfältiger Weise „operativ“ zu bearbeiten. Gegen sie war die „konsequente und differenzierte Anwendung arbeitsrechtlicher Maßnahmen“ festgelegt, insbesondere durch eine „Orientierung des Obersten Gerichts, des Generalstaatsanwalts und des Bundesvorstandes des FDGB zur einheitlichen Behandlung arbeitsrecht- {123} licher Probleme, die sich ergeben können, wenn Bürger die Absicht zur Übersiedlung in die BRD verfolgen“. In der Regel sollte dem Antragsteller, der bislang eine Tätigkeit mit gewisser Verantwortung ausgeübt hatte, eine andere Tätigkeit ohne diese Anforderungen zugewiesen werden. Dies sollte in Form eines Änderungsvertrages geschehen; kam dieser nicht zustande, sollte ein Aufhebungsvertrag geschlossen werden. War auch das nicht möglich, sollte das Arbeitsverhältnis gekündigt werden. Diese Kündigung durfte – dies war durch Unterstreichung hervorgehoben – „in keinem Falle die Tatsache der Übersiedlungsabsicht des Werk tätigen als Grund für die Beendigung des Arbeitsrechtsverhältnisses ... nennen“, sondern war vielmehr „wegen Nichteignung des Werk tätigen für die vereinbarte Tätigkeit“ auszusprechen. Studenten, die einen erfolglosen Antrag ge-

stellt hatten, waren zu exmatrikulieren, wenn „ausgehend von den Gesamtumständen einzuschätzen ist, daß eine weitere Ausbildung bzw. ein Abschluß des Studiums staatlichen und gesellschaftlichen Interessen widerspricht“. Auch die Exmatrikulation war nicht mit der Antragstellung, sondern „mit der Verletzung der im Zusammenhang mit der Aufnahme des Studiums übernommenen Pflichten zu begründen“. {124}

Im Zuge des Verfahrens vom Antragsteller eingereichte Schreiben waren in verschiedenste Richtungen „auszuwerten“, u.a. zur „Information an die 1. Sekretäre der Bezirks- und Kreisleitungen der SED“. Ihre „Einbeziehung ... in strafprozessuale Maßnahmen“ war mit dem Ministerium für Staatssicherheit abzustimmen. Für die Strafverfolgung von Ausreisewilligen existierten „Grundsätze für die Anwendung strafrechtlicher Mittel durch die Sicherheits- und Justizorgane“, in denen es einleitend hieß:

„Strafrechtliche Mittel sind dann anzuwenden, wenn andere Möglichkeiten der Disziplinierung und Erziehung ausgeschöpft sind und die betreffenden Personen trotz gesellschaftlicher Einflußnahme ihr Vorhaben hartnäckig verfolgen oder die Schwere der Handlung ein Absehen von strafrechtlicher Verfolgung ausschließt.“

Nach einer Aufzählung derjenigen Strafvorschriften, die „vorrangig zu prüfen und anzuwenden“ seien, folgt die Feststellung: „Die politische Problematik dieser Verfahren erfordert ein enges Zusammenwirken der Sicherheits- und Justizorgane mit den Bezirks- bzw. Kreisleitungen der SED.“

Erstmals durch die „Verordnung über Reisen von Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik nach dem Ausland“ vom 30. November 1988, die am 13. Dezember 1988 im Gesetzblatt veröffentlicht wurde und im wesentlichen am 1. Januar 1989, {125} bezüglich der Regelungen der erstmals ermöglichten gerichtlichen Überprüfung am 1. Juli 1989, in Kraft trat, wurden den Bürgern der DDR die Kriterien für eine Ausreisegenehmigung bekanntgegeben. Das in einer zu dieser Verordnung ergangenen Dienstanweisung des Ministeriums für Staatssicherheit, die weiterhin die „Zurückdrängung von Antragstellungen auf ständige Ausreise“ im Titel führt, ausdrücklich vorgesehene Einspruchsrecht des Ministeriums für Staatssicherheit bei der Verwaltungsentcheidung ist im Text der Verordnung nicht erwähnt.

Die soeben beschriebenen Regelungen wurden von den betreffenden Behörden in die Praxis umgesetzt. In vielen Fällen kam es zu den genannten Repressalien, die sich oft über einen Zeitraum von mehreren Jahren erstreckten. Es wurde auch damit gedroht, den Antragstellern das Sorgerecht für ihre Kinder zu entziehen. Die materielle Not und psychische Belastung mancher Antragsteller waren erheblich.

In der Bevölkerung der DDR war allgemein bekannt, daß das Stellen eines Ausreiseantrags in der Regel äußerst einschneidende Konsequenzen wie Verlust des Arbeits- oder Studienplatzes oder Schwierigkeiten für die Kinder in der Schule hatte. Viele Bürger verzichteten aus Furcht, auf diese Weise sozial isoliert und möglicherweise auch kriminalisiert zu werden, oft auch aus Rücksicht auf Angehörige, auf die Stellung eines Antrags.

5. Die einzelnen Todesfälle

Im einzelnen kamen während der Zugehörigkeit der Angeklagten zum NVR u.a. folgende Flüchtlinge beim Vorhaben, die Grenze in Richtung Bundesrepublik Deutschland oder West-Berlin zu überwinden, zu Tode:

1. (Fall 50 der Anklage)

Der 1953 geborene, in B. lebende Klaus Seifert trug sich schon seit längerer Zeit mit dem Gedanken, nach Vollendung seines 18. Lebensjahres in die Bundesrepublik Deutschland zu fliehen. Er lebte bei seinen Eltern in B. und arbeitete nach dem Besuch der Polytechnischen Oberschule und einer Maurerlehre als Maurergeselle mit einem monatlichen Verdienst von ungefähr 400,00 Mark. Er gewann einen Bekannten, Klaus F., für dieses Vorhaben. Zur Überwindung des Minenfeldes an der Grenze besorgten sie sich einen an einer Leine befestigten Wurfanker. Am {127} Abend des 8. April 1971 liefen sie zur Grenze, die sie in der Nähe des Ortes Schwickershausen erreichten. Bis gegen 4.00 Uhr des folgenden Morgens hielten sie sich dort versteckt. Dann krochen sie durch den Signalzaun. Während F. alsbald das Vorhaben aufgab und umkehrte, robbte Seifert durch den Kfz-Sperrgraben bis unmittelbar zu einem Minenfeld, das dort im Oktober 1968 verlegt worden war. Als er einen Pfiff hörte, sprang er auf, rannte zum das Minenfeld in Richtung Hinterland begrenzenden Zaun, überstieg diesen und lief in Richtung des Zauns, der das Minenfeld in Richtung Grenze abschloß. Dabei trat er auf eine Erdmine. Obwohl die Detonation, bei der Erdreich und Steine aufflogen, ihn schwer verletzte und u.a. seinen linken Fuß abriß, gelang es ihm nach Überwinden mehrerer weiterer Zäune, bundesdeutsches Gebiet zu erreichen. Dort blieb er entkräftet unmittelbar an der Grenze an einer für die Angehörigen der DDR-Grenztruppen nicht einsehbaren Stelle liegen. Gegen 7.15 Uhr wurde er zufällig von einem Jäger dort aufgefunden und ins Krankenhaus nach Mellrichstadt gebracht, wo ihm sofort der linke Unterschenkel auf einer Länge von ungefähr 10 cm amputiert wurde. Da eine Gasbrandinfektion eintrat, wurde Seifert am 15. April 1971 in das Luitpold-Krankenhaus nach Würzburg verlegt, das zur Behandlung von Gasbrandinfektionen, die sehr oft {128} tödlich sind, eine Sauerstoffüberdruckkammer besaß. Die dortige Behandlung führte zunächst zu einer Verbesserung des Zustandes von Seifert, die auch eine polizeiliche Vernehmung am 28. April 1971 ermöglichte. Der Zeuge Dr. Buchwald nahm einen chirurgischen Korrekturingriff vor, um die bessere Anpassung einer später zu tragenden Beinprothese zu ermöglichen. Als am 2. Mai 1971 die Gasbrandinfektion sich wieder verstärkte und auch schon den linken Oberschenkel erreicht hatte, wurde nach erfolgloser Überdruckbehandlung eine Amputation am linken Oberschenkel vorgenommen. Auch diese vermochte das Fortschreiten der Infektion und eine rasante Verschlechterung des Allgemeinzustandes nicht aufzuhalten. Als die Infektion bereits den Rumpf erreicht hatte, wurde am 4. Mai 1971 das gesamte linke Bein amputiert. Seifert war zu dieser Zeit schon nicht mehr bei Bewußtsein. Unmittelbar nach dieser Operation erfolgte eine weitere Überdruckbehandlung. Beim Ausschleusen aus der Überdruckkammer starb Seifert aufgrund eines Herz-Kreislauf-Versagens, das auf der Gasbrandinfektion beruhte.

Die durch die Detonation der Mine verursachte Verletzung am linken Bein war so schwer, daß sie insbesondere aufgrund des Blutverlustes ohne weiteres zum Tode hätte führen können, wenn Seifert nicht durch den Jäger auf-{129}gefunden und ins Krankenhaus gebracht worden wäre. Seine Überlebenschancen hätten sich wahrscheinlich erhöht, wenn sofort das gesamte linke Bein amputiert worden wäre, um eine weitere Ausdehnung der Infektion zu unterbinden. Hiervon nahmen die behandelnden Ärzte jedoch

zunächst Abstand, da sie einen solch gravierenden und das weitere Leben massiv beeinträchtigenden Eingriff bei einem noch jugendlichen Patienten für nicht vertretbar hielten.

Der Begleiter F. wurde am 18. Juni 1971 durch das Kreisgericht Meiningen wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im schweren Fall in Tateinheit mit einem Verstoß gegen die Grenzschutzverordnung zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr und sechs Monaten verurteilt. Die Verwirklichung eines schweren Falles sah das Gericht in der Mitnahme des Wurfankers und der Begehung der Tat in einer Gruppe.

2. (Fall 53 der Anklage)¹⁴

Der 1946 geborene, aus M. stammende Hans-Friedrich Franck überstieg am 16. Januar 1973 gegen 23.17 Uhr den vordersten Grenzzaun in der Nähe der Ortschaft Blütlingen im Landkreis Lüchow-Dannenberg. Dabei löste er eine dort installierte Splittermine SM-70 aus und wurde durch zahlreiche Splitter schwer verletzt. {130}

Trotzdem gelang es ihm unter erheblichem Blutverlust, sich auf bundesdeutsches Gebiet zu schleppen. Die als Zollbeamte tätigen Zeugen H. und K., die aufgrund eines Anrufs des Zeugen S., der Schußgeräusche gehört hatte, zur Grenze gefahren waren, fanden ihn dort am Boden liegend und veranlaßten seine Einlieferung in das Kreiskrankenhaus Dannenberg. Dort wurden ein Schockzustand mit nicht mehr meßbarem Blutdruck sowie zahlreiche, teilweise schwere Splitterverletzungen, u.a. mit der Folge der Zerreißung der linken Beinschlagader, festgestellt. Nach umfangreichen Maßnahmen zur Stabilisierung des Kreislaufs erfolgte eine Operation, um die durchtrennte Beinschlagader wieder zu verbinden. Ungefähr 1 ½ Stunden nach Abschluß der Operation kam es zu einer plötzlichen Kreislaufverschlechterung und zum Herzstillstand. Wiederbelebungsversuche blieben erfolglos. Franck starb am 17. Januar 1973 gegen 7.00 Uhr. Als Todesursache wurden ein schwerer Entblutungsschock durch Beinschlagaderdurchtrennung links und multiple Splitterverletzungen diagnostiziert.

3. (Fall 54 der Anklage)

Der 1948 geborene, in P. lebende Wolfgang Vogler versuchte am 14. Juli 1974 gegen 18.40 Uhr die Grenze im Harz in der Nähe der Ortschaft {131} Hohegeiß zu überwinden. Dabei löste er drei Splitterminen SM-70 aus und erlitt an der rechten Körperseite zahlreiche Splitterverletzungen. Drei Splitter durchschlugen den Körper. Die Splitter hatten erhebliche Durchschlagskraft und führten u.a. zu Knochenbrüchen. Vogler blieb auf DDR-Gebiet liegen und wurde ungefähr 20 Minuten später durch einen Grenzsoldaten an den Beinen in Richtung Hinterland geschleift, wo er auf einen Lkw verladen wurde. Dieser blieb dann noch ungefähr weitere 20 Minuten dort stehen, bis Vogler schließlich zum Kreiskrankenhaus Wernigerode gefahren wurde, wo er gegen 20.30 Uhr eingeliefert wurde. Von dort wurde er – bereits im Sterben liegend – in die Medizinische Akademie Magdeburg verlegt. Dort starb er am 15. Juli 1974 aufgrund der durch die Splitter erlittenen schweren inneren Verletzungen. Am folgenden Tage wurde er auf Anordnung der Staatsanwaltschaft u.a. durch die Zeugin Dr. La. obduziert. Dabei wurden mehrere bis zu 5 mm große Metallsplitter geborgen.

Das Geschehen des 14. Juli 1974 wurde durch Schreiben des Chefs der Grenztruppen vom selben Tage u.a. dem Minister für Nationale Verteidigung und dem Angeklagten Keßler als Chef des Hauptstabes gemeldet, wobei mitgeteilt wurde, daß Vogler sich nach Einschätzung der Ärzte {132} nicht in Lebensgefahr befinde.

Auf dem u.a. durch die Zeugin Dr. La. unterzeichneten Totenschein fand sich weder der Wohnort noch eine Mitteilung über die Todesursache.

4. (Fall 60 der Anklage)¹⁵

Der 1952 geborene, aus B. stammende Wolfgang Bothe, versuchte am 7. April 1980 gegen 20.18 Uhr, die Grenze bei Veltheim im Kreis Halberstadt zu überwinden. Dabei löste er eine Splittermine SM-70 aus und wurde durch zahlreiche Splitter insbesondere am Oberkörper schwer verletzt. Angehörige der Grenztruppen alarmierten den als Sanitäter bei den Grenztruppen tätigen Zeugen R., der Bothe Erste Hilfe leistete. Gegen 21.30 Uhr wurde Bothe bewußtlos in das Kreiskrankenhaus Halberstadt eingeliefert. Dort wurden 28 Splittereinschläge festgestellt, die das Hirn und mehrere innere Organe verletzt hatten. Noch am selben Tage erfolgte eine Hirnoperation, nach der Bothe mit linksseitiger Lähmung im Koma lag.

Am 8. April 1980 erging auf Antrag der Staatsanwaltschaft Magdeburg Haftbefehl des Kreisgerichts Magdeburg u.a. wegen versuchten ungesetzlichen Grenzübertritts im {133} schweren Fall gegen Bothe. Die besondere Schwere der Straftat wurde mit der „Überwindung und Beschädigung von Grenzsicherungsanlagen“ begründet. Zugleich wurde Bothe jeder Besuchs- und Schriftverkehr untersagt. Verkehr mit einem Verteidiger durfte er „nur schriftlich und nicht über die Straftat“ führen.

Nach einer erforderlich gewordenen Bauchoperation wurden Versuche unternommen, einen im Kopf entdeckten Splitter zu entfernen. Dazu wurde ein Spezialist der Medizinischen Akademie Magdeburg hinzugezogen. Dieser nahm am 18. April 1980 und 2. Mai 1980 Hirnoperationen vor, ohne jedoch den Splitter bergen zu können. Am 11. Mai 1980 starb der bis dahin bewußtlos gebliebene Bothe an zentralem Herz-Kreislauf-Versagen, das unmittelbare Folge der erlittenen Verletzungen war. Der gesamte Krankenhausaufenthalt Bothes wurde durch Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit überwacht.

Bei der anschließend durchgeführten Obduktion wurden als Todesursache eine schwere, offene Hirnverletzung und eine Lungenentzündung festgestellt. Den Obduzenten war durch die Ermittlungsbehörden mitgeteilt worden, der Patient sei beim Umgang mit Explosivstoffen verletzt worden. {134}

5. (Fall 66 der Anklage)

Der 1963 geborene, in M. lebende Frank Mater versuchte am 22. März 1984 gegen 13.37 Uhr die Grenze in der Nähe der Ortschaft Wendehausen im Kreis Mühlhausen zu überwinden und löste dabei eine Splittermine SM-70 der mittleren Reihe aus. Er wurde von mehreren Splittern getroffen und blieb auf DDR-Gebiet liegen. Dort wurde er von Grenzsoldaten geborgen und in einen außerhalb des Schutzstreifens stehenden Lkw gebracht. Der herbeigerufene Zeuge Dr. Ko., der als Arzt bei den Grenztruppen tätig war,

fand ihn auf der Lagefläche des Lkw's liegend vor und stellte seinen Tod fest. Er wohnte auch der am nächsten Tag durchgeführten Obduktion des Opfers bei, bei der im Brustkorb ein Splitter gefunden und als Todesursache schwere Verletzungen innerer Organe festgestellt wurden.

Der vom Zeugen Dr. Ko. unterzeichnete Totenschein enthält als Todesursache folgende Eintragung: „Verletzung auf n.n.bez. Art u. Weise bei gesetzlichen Maßnahmen“. Dem Zeugen war durch Angehörige der Ermittlungsbehörden bedeutet worden, daß der Begriff „Mine“ nicht im Totenschein auftauchen solle. {135}

6. (Fall 33 der Anklage)¹⁶

Der 1964 geborene, aus S. stammende Michael-Horst Schmidt versuchte in den frühen Morgenstunden des 1. Dezember 1984, die Grenze zu West-Berlin an der Schulzestraße in unmittelbarer Nähe des S-Bahnhofs Wollankstraße zu überwinden. Gegen 3.15 Uhr überstieg er zunächst mit einer Leiter die Mauer zwischen Hinterland und Schutzstreifen. Dabei wurde er von den Zeugen W. und Ha. bemerkt, die als Grenzsoldaten Wachdienst auf einem nahegelegenen Beobachtungsturm versahen. Während der Zeuge W. auf dem Turm blieb, stieg der Zeuge Ha. hinab und verfolgte Schmidt, der inzwischen bereits einen dicht hinter der Hinterlandmauer folgenden Signalzaun überwunden hatte und mit der Leiter in Richtung der vorderen Mauer rannte. Währenddessen gab der Zeuge W. vom Turm aus kurze Feuerstöße auf Schmidt ab. Als Schmidt bereits die vordere Mauer erreicht hatte, schoß auch der Zeuge Ha. aus einer Entfernung von ungefähr 100 m auf ihn, da er ihn nicht mehr eingeholt hätte. Beide Zeugen schossen so lange, bis Schmidt, der bereits die Leiter an die Mauer gelehnt und begonnen hatte, auf ihr an der Mauer hochzusteigen, reglos mit der Leiter umfiel. {136}

Der Zeuge Ha. gab ungefähr 20 Schüsse ab, der Zeuge W. ungefähr 28. Beide Zeugen schossen aufgrund des ihnen in Form der Vergatterung erteilten Befehls, Grenzdurchbrüche in jedem Falle – notfalls mit der Schußwaffe – zu verhindern, den sie für bindend hielten. Sie wollten den Flüchtling, durch den sie sich nicht bedroht fühlten, nicht töten, wußten jedoch, daß ihre Schüsse ihn tödlich treffen könnten, und nahmen das billigend in Kauf. Sie sahen die Todesfolge als von der Befehlslage gedeckt an.

Schmidt, den ein Schuß, der im oberen Bereich des Rückens ein- und im unteren Bereich der Brust austrat, sowie ein weiterer am Knie getroffen hatten, wurde durch inzwischen hinzugeeilte Grenzsoldaten eines benachbarten Abschnitts in einen nahegelegenen Beobachtungsturm gebracht und dort auf den Boden gelegt. Trotz seiner flehentlichen Bitten, ihm zu helfen, leistete ihm keiner der ihn bewachenden Grenzsoldaten Erste Hilfe. Aufgrund der bereits beschriebenen Befehlslage zur ärztlichen Versorgung traf erst um ungefähr 4.25 Uhr ein Sanitätsfahrzeug des Grenzregiments 33 ein, mit dem Schmidt dann zum Krankenhaus der Volkspolizei gebracht wurde, in das er gegen 5.15 Uhr eingeliefert und unter der Bezeichnung „XY“ in das Operationsbuch eingetragen wurde, obwohl {137} seine Personalien bekannt waren. Zu einer Operation kam es jedoch nicht mehr, da Schmidt inzwischen an der Brustverletzung verblutet war. Der Schuß hatte keine lebenswichtigen Organe getroffen. Bei schnellerer ärztlicher Hilfe hätte Schmidt wahrscheinlich überlebt.